



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 33/2023
vom 2. März 2023
Geschäftsverzeichnissrn. 7633, 7655, 7686, 7731,
7751, 7752, 7753, 7757, 7758 und 7759

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. August 2021 «über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation», erhoben von Luc Lamine und Michel Lamine, von Marguerite Weemaes, von Kristien Roelants und Geert Lambrechts, von Vincent Franquet, von Paolo Criscenzo, von Ivar Hermans und anderen, von Peter De Roover und anderen, von der VoG «Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique» und anderen, von der VoG «Ligue des Droits de l'Homme» und der VoG «Liga voor Mensenrechten» und von Karin Verelst und Jens Hermans.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. September 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. September 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. August 2021 «über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. August 2021, zweite Ausgabe): Luc Lamine und Michel Lamine.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marguerite Weemaes Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 desselben Gesetzes: Kristien Roelants und Geert Lambrechts, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Vincent Franquet Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 5 §§ 1 und 2) Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Paolo Criscenzo, unterstützt und vertreten durch RA R. Bokoro N'Saku, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 10 desselben Gesetzes.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: Ivar Hermans, D.D., Liliana Carlisi, Hugo Cornelis, Veerle Mattheussen, Bart Keppens, Sebastien Calebout, Ruth Reynders, Leon Verweken, Thierry De Mees, Dirk Landuyt, Sofie Van Remoortel, Etienne Opsteyn, Tim Reynders, Koen Terryn, Petra Cops, Ivo Goossens, Joseph Cassimons, Gunter Knapen, Monique Janssen, Claudia Congedo, Gert Gabriëls, Birgit Goris, Ilse Lemmens, Christel Lemmens, Lawrence Blyden, Jimmy Wenmeekers, C.G., Michiel Vanoppen, Tamara Buvens, Inge Ketels, Koen Alen, Gerlinda Van Kogelenberg, Christiaan Van Mieghem, Antoinette Bos, Sarah Janssen, Tinneke De Keersmaecker, Wouter Van Betten, Walter Ospitalieri, Mirke Van Der Gucht und Luciana Colladet.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes. In seinem Entscheid Nr. 80/2022 vom 9. Juni 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.080), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 2022, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 § 1 und § 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4, Artikel 5 § 1 und § 2 und Artikel 6 § 1 desselben Gesetzes: Peter De Roover, Leo Joy Donné, Björn Anseeuw und Yngvild Ingels, unterstützt und vertreten durch RA M. E. Storme, in Gent zugelassen.

h. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 3, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 6 desselben Gesetzes: die VoG « Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique », die VoG « Notre Bon Droit » und Thierry Vanderlinden, unterstützt und vertreten durch RA D. Brusselmans, in Wallonisch-Brabant zugelassen.

i. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die VoG « Ligue des

droits humains » und die VoG « Liga voor Mensenrechten », unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen.

j. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: Karin Verelst und Jens Herman, unterstützt und vertreten durch RA J. De Groot, in Dendermonde zugelassen.

Diese unter den Nummern 7633, 7655, 7686, 7731, 7751, 7752, 7753, 7757, 7758 und 7759 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA D. D'Hooghe, RAin L. Schellekens, RAin E. Myin, RA B. Lombaert, RAin J. Simba und RA N. Tack, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht (in allen Rechtssachen), die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7633, 7686, 7751, 7752, 7753, 7757, 7758 und 7759 haben Erwidernsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidernsschriftsätze eingereicht (in den Rechtssachen Nrn. 7633, 7686, 7751, 7752, 7753, 7757, 7758 und 7759).

Durch Anordnung vom 12. Oktober 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. Oktober 2022 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7752, 7757 und 7758 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 26. Oktober 2022 den Sitzungstermin auf den 23. November 2022 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2022

- erschienen

. RA P. Vande Castele, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7686,

. RA R. Bokoro N'Saku, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7751, und Paolo Criscenzo,

. Ivar Hermans, persönlich,

. RA M. E. Storme, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7753,

. RA D. Brusselmans, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7757, und Thierry Vanderlinden,

. RA V. Letellier, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7758,

. RA J. De Groot, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7759,

. RA D. D'Hooghe, RA L. Schellekens, RA B. Lombaert und RA J. Simba, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- zijn de zaken in beraad genomen.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz

B.1. Mit dem Gesetz vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Pandemiegesetz) möchte der Gesetzgeber « ein Gefüge besonderer verwaltungspolizeilicher Regeln vorsehen, insbesondere für epidemische Notsituationen », die « (sofern noch erforderlich) im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie im Rahmen etwaiger künftiger epidemischer Situationen angewandt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 4). Der Zweck besteht darin, « die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die während einer epidemischen Notsituation getroffen werden können, festzulegen und diesen einen Rahmen zu geben » (ebenda, S. 55).

Das Pandemiegesetz sieht einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung jeder epidemischen Notsituation vor. Es definiert die « epidemische Notsituation » (Artikel 2), räumt dem König die Befugnis ein, diese für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten auszurufen (Artikel 3 § 1) und anschließend durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen für jeweils höchstens drei Monate zu ergreifen (Artikel 4 §§ 1 und 3 Absatz 2). Bei unmittelbar drohender Gefahr können die Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, vom Minister des Innern durch einen im Ministerrat beratenen ministeriellen

Erlass ergriffen werden (Artikel 4 § 1 Absatz 3). Außerdem können die Gouverneure und Bürgermeister gemäß den eventuellen Anweisungen des Ministers des Innern strengere Maßnahmen ergreifen, wenn die lokalen Umstände es erfordern.

Die Abgeordnetenkammer ist für eine Kontrolle *a posteriori* zuständig. Sie muss die Ausrufung der epidemischen Notsituation durch den König innerhalb von fünfzehn Tagen bestätigen. Bei Ausbleiben einer Bestätigung treten der betreffende königliche Erlass (Artikel 3 § 2 Absatz 3) und die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen außer Kraft (Artikel 4 § 3 Absatz 3).

Die Regierung muss die königlichen Erlasse mit den getroffenen Maßnahmen noch vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer übermitteln (Artikel 4 § 4 Absatz 1). Auch die Stellungnahmen der im Rahmen der Krisenbewältigung zuständigen Organe, auf deren Grundlage die Erlasse angenommen wurden, und die ministeriellen Erlasse sind schnellstmöglich dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer zu übermitteln (Artikel 4 § 4 Absätze 2 und 3). Die Regierung erstattet der Abgeordnetenkammer jeden Monat Bericht über die epidemische Notsituation sowie die ergriffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen (Artikel 9).

Die epidemische Notsituation gilt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten (Artikel 3 § 1 Absatz 1), der jedoch verlängert werden kann, und zwar wiederum um höchstens drei Monate (Artikel 3 § 1 Absatz 2), sofern eine Bestätigung der Abgeordnetenkammer vorliegt (Artikel 3 § 2 Absatz 2).

B.2. Das Pandemiegesetz enthält in Kapitel 2 Bestimmungen über die epidemische Notsituation (Artikel 2 bis 10) und in Kapitel 3 Bestimmungen zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 « über den Zivilschutz » (Artikel 11), des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit » (Artikel 12) und von Kapitel 3 des Sozialstrafgesetzbuches (Artikel 13 bis 15). Kapitel 4 regelt das Inkrafttreten (Artikel 16).

B.3.1. Artikel 2 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‘ Gouverneur ’: die Provinzgouverneure und die zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration in Anwendung von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen,

2. ‘ Minister ’: der für Inneres zuständige Minister,

3. ‘ epidemische Notsituation ’: jedes Ereignis, das infolge des Vorhandenseins eines Infektionserregers beim Menschen zu einer ernsthaften Bedrohung führt oder führen könnte und:

a. das eine große Anzahl von Menschen in Belgien trifft oder treffen könnte und ihre Gesundheit ernsthaft beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte,

b. das eine oder mehrere der nachstehenden Folgen in Belgien hat oder haben könnte:

- starke Überlastung bestimmter Berufsfachkräfte und Dienste im Gesundheitswesen,

- Notwendigkeit zur Verstärkung, Entlastung oder Unterstützung bestimmter Berufsfachkräfte und Dienste im Gesundheitswesen,

- schnelle und massive Bereitstellung von Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln oder persönlicher Schutzausrüstung,

c. das eine Koordinierung und ein Management der zuständigen Akteure auf nationaler Ebene erfordert, um die Bedrohung zu beseitigen oder die schädlichen Folgen des Ereignisses einzuschränken,

d. und das gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Folgen nach sich gezogen hat:

- Die Situation ist von der Weltgesundheitsorganisation als ‘ *Public Health Emergency of International Concern* ’ anerkannt worden.

- Die Situation ist von der Europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG anerkannt worden ».

B.3.2. Artikel 3 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« § 1. Der König ruft für einen bestimmten Zeitraum, der unbedingt erforderlich ist und keinesfalls drei Monate überschreiten darf, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die epidemische Notsituation aus, und zwar nach Stellungnahme des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers und nach einer Risikoanalyse, die von dem für die Risikobeurteilung und -bewertung zuständigen Organ im Rahmen einer in § 4 erwähnten föderalen Phase durchgeführt wurde und ergeben hat, dass eine epidemische Notsituation vorliegt.

Nach Ablauf des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums und nach einer neuen Stellungnahme und einer neuen Risikoanalyse im Sinne von Absatz 1 kann der König durch einen im

Ministerrat beratenen Erlass jeweils für einen Zeitraum von maximal drei Monaten die Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation erklären.

§ 2. Die Regierung übermittelt dem Präsidenten der Abgeordnetenkommission schnellstmöglich die wissenschaftlichen Daten, darunter zumindest die in § 1 erwähnte Stellungnahme und Risikoanalyse, auf deren Grundlage die in § 1 erwähnten Erlasse angenommen wurden.

Jeder in § 1 erwähnte Königliche Erlass wird sofort wirksam und wird innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach seinem Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt.

Wird der betreffende Königliche Erlass nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist bestätigt, tritt er außer Kraft.

§ 3. Die zuständigen Behörden und Dienste sorgen dafür, dass die in § 2 erwähnten wissenschaftlichen Daten schnellstmöglich und sobald sie verfügbar und nutzbar sind, der Bevölkerung bekannt gemacht werden.

§ 4. Wenn der König die epidemische Notsituation ausgerufen hat, aber die föderale Phase der Krisenbewältigung, wie festgelegt durch den Königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, und den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, noch nicht ausgelöst worden ist, löst der Minister sie aus und übernimmt die strategische Koordination der Notsituation ».

B.3.3. Artikel 4 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« § 1. Wenn der König die epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 § 1 ausgerufen oder aufrechterhalten hat, erlässt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der epidemischen Notsituation für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken, und zwar nach Konzertierung innerhalb der im Rahmen der Krisenbewältigung zuständigen Organe, in denen die erforderlichen Sachverständigen entsprechend der Art der epidemischen Notsituation insbesondere im Bereich Grundrechte, Wirtschaft und geistige Gesundheit hinzugezogen werden. Die zu Rate gezogenen Sachverständigen füllen eine Interessenerklärung aus und halten sich an einen vom König festgelegten Verhaltenskodex.

Jedes Mal, wenn Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf Politikbereiche haben, die in die Zuständigkeit der föderierten Teilgebiete fallen, bietet die Föderalregierung den betreffenden Regierungen der föderierten Teilgebiete vorab die Möglichkeit, über die Folgen dieser Maßnahmen für ihre Politikbereiche zu beraten, außer im Fall der äußersten Dringlichkeit.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister bei unmittelbar drohender Gefahr durch einen im Ministerrat beratenen Ministeriellen Erlass Maßnahmen ergreifen, die keinen Aufschub dulden.

§ 2. Wenn die lokalen Umstände es erfordern, ergreifen die Gouverneure und Bürgermeister für ihr jeweiliges Amtsgebiet gemäß den eventuellen Anweisungen des Ministers strengere Maßnahmen im Vergleich zu den in § 1 erwähnten Maßnahmen. Zu diesem Zweck sprechen sie sich je nach geplanter Maßnahme mit den zuständigen föderalen Behörden und den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete ab. Lässt die äußerste Dringlichkeit keine Absprache vor dem Ergreifen der Maßnahme zu, informiert der betreffende Bürgermeister oder Gouverneur diese zuständigen Behörden schnellstmöglich über die ergriffene Maßnahme. In allen Fällen werden die vom Bürgermeister geplanten Maßnahmen nach Absprache mit dem Gouverneur und die vom Gouverneur geplanten Maßnahmen nach Absprache mit dem Minister festgelegt.

§ 3. Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen müssen im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein.

Diese Maßnahmen werden für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten für die Zukunft ergriffen und können nur dann wirksam werden, wenn die epidemische Notsituation weiterhin besteht oder gemäß Artikel 3 § 1 aufrechterhalten wurde. Sie können jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, sofern die epidemische Notsituation weiterhin besteht oder gemäß Artikel 3 § 1 aufrechterhalten wurde.

Diese Maßnahmen treten außer Kraft, wenn der Königliche Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation nicht bestätigt wird.

§ 4. Die Regierung übermittelt dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer die in § 1 erwähnten Königlichen Erlasse vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Regierung übermittelt dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer schnellstmöglich die Stellungnahmen der in § 1 erwähnten Organe, auf deren Grundlage diese Königlichen Erlasse angenommen wurden.

Der Minister übermittelt dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer schnellstmöglich die in § 1 erwähnten Ministeriellen Erlasse ».

B.3.4. Artikel 5 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 4 § 1 erwähnten Maßnahmen, die auch untereinander kombiniert werden können, zielen darauf ab:

a. Modalitäten oder Bedingungen im Hinblick auf die Beschränkung der Einreise ins belgische Staatsgebiet oder der Ausreise aus dem belgischen Staatsgebiet festzulegen, einschließlich der Möglichkeiten, die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu verweigern,

b. Modalitäten oder Bedingungen für den Zugang zu, die Beschränkung des Zugangs zu oder die Schließung einer oder mehrerer Kategorien von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie von Versammlungsorten festzulegen, vorbehaltlich der in Anwendung von Buchstabe g ergriffenen Maßnahmen,

c. Modalitäten oder Bedingungen für den Verkauf und/oder die Nutzung bestimmter Güter und Dienstleistungen, deren Einschränkung oder Verbot festzulegen,

d. Modalitäten oder Bedingungen für Menschenansammlungen, deren Einschränkung oder Verbot festzulegen,

e. Modalitäten oder Bedingungen für Fortbewegungen, deren Einschränkung oder Verbot festzulegen,

f. Bedingungen für die Arbeitsorganisation festzulegen, vorbehaltlich der Maßnahmen, die in Anwendung von Artikel 4 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit ergriffen werden,

g. eine Liste der Handelsgeschäfte und der privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste zu erstellen, die für den Schutz der vitalen Interessen der Nation oder der Grundbedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind und deshalb ihre Tätigkeit ganz oder teilweise fortsetzen müssen,

h. Gesundheitsschutzmaßnahmen festzulegen, mit denen beabsichtigt wird, die Ausbreitung des für die epidemische Notsituation verantwortlichen Infektionserregers zu verhindern, zu verlangsamen oder zu stoppen, wie beispielsweise die Einhaltung eines bestimmten Abstands zu anderen Personen, das Tragen persönlicher Schutzausrüstung oder Regeln für die Handhygiene.

§ 2. Die in Artikel 4 § 2 erwähnten Maßnahmen, die auch untereinander kombiniert werden können, zielen darauf ab:

a. Bedingungen für den Zugang zu, die Beschränkung des Zugangs zu oder die Schließung einer oder mehrerer Kategorien von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie von Versammlungsorten festzulegen, vorbehaltlich der in Anwendung von Buchstabe f ergriffenen Maßnahmen,

b. Modalitäten oder Bedingungen für den Verkauf und/oder die Nutzung bestimmter Güter und Dienstleistungen, deren Einschränkung oder Verbot festzulegen,

c. Modalitäten oder Bedingungen für Menschenansammlungen, deren Einschränkung oder Verbot festzulegen,

d. Modalitäten oder Bedingungen für Fortbewegungen, deren Einschränkung oder Verbot festzulegen,

e. Bedingungen für die Arbeitsorganisation festzulegen, vorbehaltlich der Maßnahmen, die in Anwendung von Artikel 4 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit ergriffen werden,

f. eine Liste der Handelsgeschäfte und der privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste zu erstellen, die für den Schutz der vitalen Interessen der Nation oder der Grundbedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind und deshalb ihre Tätigkeit ganz oder teilweise fortsetzen müssen, sofern diese Liste nicht bereits in Anwendung von § 1 Buchstabe g erstellt wurde,

g. Gesundheitsschutzmaßnahmen festzulegen, mit denen beabsichtigt wird, die Ausbreitung des für die epidemische Notsituation verantwortlichen Infektionserregers zu verhindern, zu verlangsamen oder zu stoppen, wie beispielsweise die Einhaltung eines bestimmten Abstands zu anderen Personen, das Tragen persönlicher Schutzausrüstung oder Regeln für die Handhygiene.

§ 3. Der König kann im Rahmen der in Anwendung von § 1 ergriffenen Maßnahmen, wenn keine öffentlichen Dienste und nicht ausreichend Mittel verfügbar sind, die Requirierung von Personen und Sachen vornehmen, die Er für notwendig erachtet.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Requirierung, die keinen Aufschub duldet, vom Minister angeordnet werden.

Der König kann unter den von Ihm festgelegten zusätzlichen Bedingungen den Gouverneuren und Bürgermeistern im Rahmen der in Anwendung von § 2 ergriffenen Maßnahmen dieselbe Befugnis erteilen.

Der König legt das Verfahren und die Modalitäten für die Requirierung fest.

Die Kosten für die Requirierung von Personen und Sachen werden getragen und den Anspruchsberechtigten zurückerstattet:

1. vom Staat, wenn der König, der Minister oder der Gouverneur die Requirierung vornimmt,
2. von der Gemeinde, wenn der Bürgermeister die Requirierung vornimmt.

Die Kosten werden nicht geschuldet, wenn sie durch die Wiedergutmachung des Schadens entstanden sind, der requirierten Personen oder Sachen zugefügt worden ist und der aus Unfällen hervorgegangen ist, die sich während der oder bedingt durch die Durchführung der Operationen ereignet haben, für die die Requirierung stattgefunden hat, und wenn der Unfall vom Opfer absichtlich verursacht worden ist.

Für die Dauer der Leistungen werden der Arbeitsvertrag und der Lehrvertrag zugunsten der Arbeitnehmer, die diesen Diensten angehören oder die Gegenstand einer Requirierung sind, ausgesetzt »

B.3.5. Artikel 6 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« § 1. Verstöße gegen die in Anwendung der Artikel 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen werden geahndet:

1. mit einer Geldbuße von einem Euro bis zu 500 EUR,
2. mit einer Arbeitsstrafe von 20 bis zu 300 Stunden,
3. mit einer autonomen Bewährungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren,

4. mit einer Strafe unter elektronischer Überwachung von einem Monat bis zu drei Monaten,

5. mit einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu drei Monaten.

Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 vorgesehenen Strafen dürfen nicht zusammen angewandt werden.

Entscheidet der Richter, den Zuwiderhandelnden zu einer Arbeits- oder autonomen Bewährungsstrafe zu verurteilen, kann er Hinweise geben, damit der Inhalt dieser Strafe mit der Bekämpfung der epidemischen Notsituation in Zusammenhang steht und somit das Risiko der Wiederholung ähnlicher Straftaten begrenzt wird.

§ 2. In Abweichung von § 1 werden Verstöße gegen Maßnahmen an den in Artikel 16 Nr. 10 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Arbeitsstätten, die sich auf das Verhältnis zwischen den in Artikel 16 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Arbeitgebern einerseits und den in Artikel 16 Nr. 2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Arbeitnehmern andererseits beziehen, gemäß den Bestimmungen des Sozialstrafgesetzbuches geahndet.

§ 3. Das Polizeigericht erkennt über die in § 1 erwähnten Verstöße, einschließlich der Verstöße, die in den von den Gouverneuren und Bezirkskommissaren aufgrund der Artikel 128 und 139 des Provinzialgesetzes erlassenen Verordnungen beschrieben sind.

§ 4. Die Bestimmungen von Buch 1 Kapitel 7 und Artikel 85 des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf die in § 1 erwähnten Verstöße.

§ 5. Verurteilungen aufgrund der Paragraphen 1 und 2, die gemäß den Bestimmungen über das Zentrale Strafregister in Buch 2 Titel 7 Kapitel 1 des Strafprozessgesetzbuches auf dem Auszug aus dem Strafregister vermerkt werden, werden nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der gerichtlichen Endentscheidung, durch die diese Verurteilungen verkündet werden, getilgt. Die Tilgung behindert aber nicht die Beitreibung der durch diese gerichtliche Endentscheidung auferlegten Geldbuße ».

B.3.6. Artikel 7 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« Der Gouverneur oder der Bürgermeister kann die in Anwendung der Artikel 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der sich weigernden und säumigen Personen durchführen lassen ».

B.3.7. Artikel 8 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« Die Überwachung der Einhaltung der in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Maßnahmen erfolgt durch die Mitglieder der nachstehenden öffentlichen Dienste, und zwar ausschließlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Bezug auf die ergriffenen Maßnahmen:

1. Einsatzkader der Polizeidienste im Sinne von Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes über das Polizeiamt,

2. die in Artikel 17 § 2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Dienste oder Einrichtungen,

3. Inspektionsdienst der Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Nahrung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, gemäß den Artikeln 11, 11*bis* und 16 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, wobei das in Artikel 19 desselben Gesetzes erwähnte Verfahren angewandt werden kann,

4. Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, gemäß den Bestimmungen von Buch 15 Titel 1 Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, wobei die in den Artikeln XV.31 und XV.61 desselben Gesetzbuches erwähnten Verfahren angewandt werden können ».

B.3.8. Artikel 9 des Pandemiegesetzes bestimmt:

«Die Regierung erstattet der Abgeordnetenkommer jeden Monat Bericht über die Ausrufung beziehungsweise Aufrechterhaltung der in Artikel 3 § 1 erwähnten epidemischen Notsituation und über die gemäß den Artikeln 4 § 1 und 5 § 1 ergriffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen.

Gegebenenfalls erstatten die zuständigen Minister der Abgeordnetenkommer Bericht über andere Aspekte der Anwendung des vorliegenden Gesetzes, und zwar jeweils in Bezug auf die Aspekte, die in ihre Zuständigkeit fallen ».

B.3.9. Artikel 10 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« Binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ende der Pandemie des Coronavirus COVID-19 übermittelt die Regierung der Abgeordnetenkommer einen Evaluationsbericht über die im Rahmen der Wahrung der Grundrechte verfolgten Ziele, in dem überprüft wird, ob vorliegendes Gesetz aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden muss.

Binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ende jeder epidemischen Notsituation übermittelt die Regierung der Abgeordnetenkommer einen Evaluationsbericht über die im Rahmen der Wahrung der Grundrechte verfolgten Ziele, in dem überprüft wird, ob vorliegendes Gesetz aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden muss ».

B.3.10. Artikel 11 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘Sobald die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation in Kraft getreten sind,

gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf die Verwaltungspolizei nicht für epidemische Notsituationen. ' ».

B.3.11. Artikel 12 des Pandemiegesetzes bestimmt:

« In Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Sobald die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation in Kraft getreten sind, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf die Verwaltungspolizei nicht für epidemische Notsituationen. ’ ».

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklagen

B.4.1. Der Gerichtshof muss der Umfang der Nichtigkeitsklagen auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschriften bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.4.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7633 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 § 2 Absatz 3, Artikel 4 § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 3 und Artikel 5 § 1 Buchstaben *b)*, *d)*, *e)* und *h)* und Artikel 5 § 2 Buchstaben *a)*, *c)*, *d)* und *g)* des Pandemiegesetzes.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7655 beantragt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 5 § 1 Buchstaben *b)*, *d)*, *e)* und *h)* und § 2 Buchstaben *a)*, *c)*, *d)* und *g)* des Pandemiegesetzes.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7686 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 des Pandemiegesetzes.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7751 beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Pandemiegesetzes. Sie führt allerdings nur Klagegründe gegen Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3, Artikel 4 § 1 Absatz 3, Artikel 5 § 1 und Artikel 10 dieses Gesetzes an.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7752 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 4, 5, 11 und 12 des Pandemiegesetzes. Sie führen allerdings nur Klagegründe gegen Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3 §§ 1, 2 und 3, Artikel 4 sowie Artikel 5 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes an.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7753 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 3, 4, 5 und 6 des Pandemiegesetzes.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7757 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 3, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 6 des Pandemiegesetzes.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7758 beantragen die Nichtigerklärung des gesamten Pandemiegesetzes. Sie führen allerdings nur Klagegründe gegen Artikel 3 § 1, Artikel 4 § 1 und Artikel 5 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes an.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7759 beantragen die Nichtigerklärung des gesamten Pandemiegesetzes. Sie führen allerdings nur Klagegründe gegen Artikel 3 § 1, Artikel 4, Artikel 5 §§ 1 und 2 sowie Artikel 6 §§ 1, 3 und 5 dieses Gesetzes an.

B.4.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7731 beantragen die Nichtigerklärung des gesamten Pandemiegesetzes. Sie führen jedoch nur Klagegründe gegen Artikel 5 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes an.

Sie bringen in Bezug auf die anderen Artikel des angefochtenen Gesetzes vor, dass « sich der dementsprechend nachgewiesene Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung durch Artikel 5 § 1 und § 2 des Gesetzes vom 14. August 2021 auf das gesamte Gesetz auswirkt, da diese Verfassungswidrigkeit das gesamte System der Zuständigkeitsübertragung, das den Rahmen des Gesetzes bildet, betrifft. Deshalb ist es daher sachdienlich, aus diesem Grunde nicht nur Artikel 5 § 1 und § 2, sondern tatsächlich das gesamte Gesetz für nichtig zu erklären ».

Der vorgebrachte untrennbare Zusammenhang zwischen allen Bestimmungen des Pandemiegesetzes spielt jedoch erst bei der Bestimmung des Umfangs einer eventuellen Nichtigkeitserklärung eine Rolle und ändert nichts daran, dass nur die Vereinbarkeit der Bestimmungen, in Bezug auf die Klagegründe angeführt wurden, mit den angeführten Prüfungsnormen untersucht wird.

B.4.4. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 10 des Pandemiegesetzes.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.5. Die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7752 besteht aus zwei Teilen. Im zweiten Teil werden keine Klagegründe angeführt, sondern « möchten die klagenden Parteien [dem] Gerichtshof die Möglichkeit bieten, eine Stimme im Rahmen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Unruhen zu sein ».

Der Gerichtshof ist allerdings nicht befugt, über eine Nichtigkeitsklage zu entscheiden, mit der der Gerichtshof ausschließlich ersucht wird, « Rechtsnormen anzuwenden ».

Die Einrede der Unzuständigkeit bezüglich des zweiten Teils der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7752 ist begründet.

Was das Interesse der klagenden Parteien betrifft

B.6.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen Nrn. 7655, 7686 und 7757 unzulässig seien, und zwar wegen des Fehlens eines Interesses bei bestimmten klagenden Parteien.

Hinsichtlich der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7655 bringt der Ministerrat vor, dass das Pandemiegesetz den König nicht ermächtigt, eine Impfpflicht vorzusehen, sodass sie sich nicht auf die Gefahr berufen könne, die für sie aufgrund ihrer Krankheitsgeschichte und des Risikos der Bildung von Blutgerinnseln nach Verabreichung einer COVID-19-Impfung bestehen könnte.

Hinsichtlich der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7686 führt der Ministerrat an, dass sie nicht darlegten, welches Interesse sie an einer etwaigen Nichtigerklärung des Pandemiegesetzes haben könnten.

Hinsichtlich der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7757 führt der Ministerrat an, dass bei der ersten klagenden Partei, der VoG « Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique », das rechtlich erforderliche Interesse nicht vorliege, da sie nicht nachweisen könne, auf welche Weise das Pandemiegesetz ihren satzungsmäßigen Zweck beeinträchtigen könne, die darin bestehe, die Umweltpolitik im Wege des Umweltschutzes durch einen Lebensstil, der nicht auf wirtschaftlichem Wachstum beruhe, zu fördern.

Demgegenüber stellt der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7633, 7731, 7751, 7752, 7753, 7758 und 7759 nicht in Abrede.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.3. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7655 stimmt inhaltlich mit dem ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633 überein. Da bei den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7633 das erforderliche Interesse vorliegt, muss das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7655 nicht näher geprüft werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7686 legen ihr Interesse in ihrem Erwidierungsschriftsatz dar. Sie weisen auf die Perspektive einer neuen und günstigeren Regelung, ihren Wunsch, die wissenschaftlichen Daten in Erfahrung bringen zu können, und ihre Möglichkeit hin, in Kenntnis der Sachlage eine Nichtigkeitsklage gegen die auf Grundlage des Pandemiegesetzes ergriffenen Maßnahmen beim Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, einzureichen. Folglich liegt bei ihnen das rechtlich erforderliche Interesse vor.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.5. Hinsichtlich der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7757 verfügt die VoG « Notre Bon Droit » über das rechtlich erforderliche Interesse. Aus ihrer Satzung ergibt sich, dass diese VoG als Zweck hat, « die spezifischen Interessen der belgischen Bürger im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Epidemie, der zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen sowie deren Folgen in einer demokratischen Gesellschaft so gut wie möglich zu schützen ». Ferner « setzt sie für die Verwirklichung dieses Zwecks alle Mittel ein, unter anderem in wirtschaftlicher Hinsicht, und insbesondere durch jede Rechtsbehelfsform, sei es organisiert, nicht organisiert, gerichtlich, außergerichtlich, administrativ, durch Widerspruch oder auf andere Weise, sowie auf unmittelbare oder mittelbare Weise ». Außerdem « hat sie insbesondere als Zweck den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Rahmen dieser Pandemie ». Aus der Website der VoG « Notre Bon Droit » ergibt sich insbesondere, dass dieser Zweck konkret unter anderem durch Einleitung mehrerer Gerichtsverfahren, insbesondere vor dem Gerichtshof, und durch die Verbreitung von Informationen über verschiedene soziale Netzwerke verfolgt wird.

Demnach muss das Interesse der anderen klagenden Parteien nicht untersucht werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die exceptio obscuri libelli

B.7.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist es unmöglich, einzuschätzen, welche Kritik die klagenden Parteien in den beiden Klagegründen in der Rechtssache Nr. 7752 und im ersten

Klagegrund sowie im zweiten, dritten, vierten und fünften Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 geltend machten, sodass es nicht möglich sei, darauf auf nützliche Weise zu erwidern.

B.7.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es zielt darauf ab, dem Gerichtshof sowie den Einrichtungen und Personen, die einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten können, eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe zu überreichen.

B.7.3. Aus den Schriftsätzen des Ministerrats ergibt sich, dass er auf geeignete Weise auf die Einwände der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7752 und 7759 erwidern konnte.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Einrede der umfassenden oder teilweisen Unzulässigkeit bestimmter Klagegründe beziehungsweise bestimmter Teile von Klagegründen

B.8.1. Der Ministerrat macht in Bezug auf verschiedene Klageschriften geltend, dass bestimmte Klagegründe beziehungsweise bestimmte Teile von Klagegründen unzulässig seien, weil nicht dargelegt werde, in welcher Hinsicht bestimmte angeführte Referenznormen missachtet worden seien. Außerdem betont er mehrfach, dass ein Klagegrund beziehungsweise ein Teil eines Klagegrunds unzulässig sei, weil der Gerichtshof nicht befugt sei, eine unmittelbare Prüfung anhand von internationalen Bestimmungen, bestimmten Verfassungsbestimmungen und allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen, beziehungsweise weil die klagenden Parteien es unterlassen hätten, die Kategorien von Personen zu identifizieren, die von der angefochtenen Bestimmung beziehungsweise den angefochtenen Bestimmungen auf diskriminierende Weise behandelt würden.

B.8.2. Der Gerichtshof ist befugt, gesetzeskräftige Normen anhand der Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen sowie anhand der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

B.8.3. Nicht alle Klagegründe beziehungsweise Teile eines Klagegrunds in den unterschiedlichen Klageschriften sind aus einem Verstoß gegen eine oder mehrere Regeln abgeleitet, deren Einhaltung der Gerichtshof garantieren muss.

Mit dem zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7752 und dem ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7759 wird ein unmittelbarer Verstoß gegen Artikel 187 der Verfassung geltend gemacht. Mit dem zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7757 wird ein unmittelbarer Verstoß gegen Artikel 26 Absatz 2, 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), gegen Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft », gegen Artikel 14 und 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 « über Dienstleistungen im Binnenmarkt » und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geltend gemacht. Die vorerwähnten Klagegründe sind unzulässig.

B.8.4. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit einem anderen Grundrecht geltend gemacht wird, das in der Verfassung oder in einer Bestimmung internationalen Rechts gewährleistet ist oder sich aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz herleitet, muss die Personenkategorie, deren Grundrecht verletzt wird, mit der Personenkategorie verglichen werden, für die dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.8.5. Sofern die klagenden Parteien auch internationale Bestimmungen, andere Verfassungsbestimmungen und allgemeine Grundsätze erwähnen, prüft der Gerichtshof diese nur insofern, als ein Verstoß gegen die in B.8.2 genannten Prüfungsnormen in Verbindung mit diesen Bestimmungen und Grundsätzen geltend gemacht wird. Um den Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu genügen, müssen die Klagegründe und die Teile von Klagegründen in den Klageschriften nicht nur erkennen lassen, welche der Regeln,

deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt worden sind, sondern auch bei welchen Bestimmungen ein Verstoß gegen diese Regeln vorliegt, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Regeln durch die genannten Bestimmungen verletzt sind.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe und die Teile von Klagegründen, sofern sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

Zur Hauptsache

B.9. Mit dem Pandemiegesetz setzt der Gesetzgeber die Verpflichtungen um, die ihn nach Artikel 23 der Verfassung treffen, Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 191 des AEUV. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« L'article 23 de la Constitution garantit [...] le droit fondamental à la protection de la santé et à l'aide médicale. Cette disposition impose aux autorités une obligation d'agir quand le droit fondamental à la santé de tout un chacun est menacé par l'impact considérable d'une crise sanitaire qui pourrait entraîner l'effondrement du système de santé actuel (CE, 30 octobre 2020, n° 248 819).

L'article 2 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales consacre le droit à la vie. Ce droit à la vie doit être activement protégé, et le pays doit éviter que le système des soins de santé soit mis en difficulté.

L'article 191 du Traité sur le fonctionnement de l'Union européenne (TFUE) consacre le principe de précaution dans le cadre de la gestion d'une crise sanitaire internationale et de la préparation active à la potentialité de ces crises. Ce principe, qui s'applique tant en matière environnementale qu'en matière de protection des personnes [...] implique que lorsqu'un risque grave présente une forte probabilité de se réaliser, il revient aux autorités publiques d'adopter des mesures urgentes et provisoires (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, SS. 4-5).

Und:

« La protection de la santé en cas de situation d'urgence épidémique constitue par conséquent une obligation positive dans le chef des autorités publiques, et non un simple objectif légitime qu'il leur serait loisible de poursuivre » (ebenda, S. 59).

B.10. Die zahlreichen Klagegründe in den verbundenen Rechtssachen haben eine große Zahl von Einwänden zum Gegenstand, die sich oft überschneiden und Wiederholungen enthalten.

Sofern diese Klagegründe den in B.7.2 erwähnten Anforderungen genügen, prüft der Gerichtshof die Einwände der klagenden Parteien in folgender Reihenfolge:

1. die Regeln der Zuständigkeitsverteilung (B.11 bis B.17);
2. Verbot der Aussetzung der Verfassung (B.18 bis B.20.4);
3. Ausrufung und Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation (Artikel 3 § 1) (B.21.1 bis B.28.3);
4. wissenschaftliche Daten (Artikel 3 §§ 2 und 3) (B.29.1 bis B.46.3);
5. Befugnis zum Ergreifen verwaltungspolizeilicher Maßnahmen (Artikel 4) (B.47.1 bis B.55);
6. Beschränkung von Grundrechten durch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen (Artikel 5) (B.56.1 bis B.62);
7. Strafbestimmungen (Artikel 6) (B.63 bis B.73.3).

1. In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.11 Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7753 führen an, dass Artikel 5 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes gegen die Artikel 24 und 127 der Verfassung verstoße, weil er es erlaube, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausübung der Unterrichtsfreiheit verhindern und den Zugang zu Unterrichtsanstalten und kulturellen Aktivitäten beschränken, während Unterricht und Kultur zur Zuständigkeit der Gemeinschaften gehören (achter Klagegrund).

B.12. Artikel 24 der Verfassung regelt nicht die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften. Die Zuständigkeit in Bezug auf kulturelle

Angelegenheiten und Unterricht steht nach Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Verfassung den Gemeinschaften zu:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten,
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht,
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome,
 - c) der Pensionsregelungen,

[...] ».

B.13. Wie in B.1 erwähnt wurde, sieht das Pandemiegesetz einen allgemeinen Rahmen für besondere verwaltungspolizeiliche Maßnahmen vor, die während einer epidemischen Notsituation ergriffen werden können.

Es geht um Maßnahmen, die die Einreise ins belgische Staatsgebiet oder die Ausreise aus dem belgischen Staatsgebiet beschränken, Maßnahmen, die bestimmte Einrichtungen oder Versammlungsorte schließen oder den Zugang zu diesen beschränken, Maßnahmen, die den Verkauf und die Nutzung bestimmter Güter und Dienstleistungen regeln oder verbieten, Maßnahmen, die Menschenansammlungen und Fortbewegungen beschränken oder verbieten, Maßnahmen, die Bedingungen für die Arbeitsorganisation festlegen, und Maßnahmen, mit denen beabsichtigt wird, die Ausbreitung der Epidemie zu verhindern, zu verlangsamen oder zu stoppen, wie die Einhaltung eines bestimmten Abstands zu anderen Personen, das Tragen persönlicher Schutzausrüstung oder Regeln für die Handhygiene (Artikel 5 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes).

B.14. Die erwähnten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen können nur ergriffen werden, « um die Folgen der epidemischen Notsituation für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken » (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Pandemiegesetzes).

Die klagenden Parteien stellen nicht in Abrede, dass die Föderalbehörde im Allgemeinen befugt ist, diese Maßnahmen zu ermöglichen. Dieses Befugnis ergibt sich nämlich aus Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 vierter Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der « [die] Organisation der Polizei und [die] Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste » der Föderalbehörde vorbehält. Diese vorbehaltene Zuständigkeit umfasst die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die im Falle einer epidemischen Notsituation ergriffen werden können.

Die klagenden Parteien stellen allerdings die Folgen der verwaltungspolizeilichen Maßnahmen in Bezug auf die ausschließlichen Gemeinschaftsbefugnisse im Bereich von Unterricht und Kultur in Abrede.

B.15. Der König ergreift die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen « nach Konzertierung innerhalb der im Rahmen der Krisenbewältigung zuständigen Organe » (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Pandemiegesetzes). Wenn die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf Politikbereiche haben, die in die Zuständigkeit der föderierten Teilgebiete fallen, bietet die Föderalregierung den betreffenden Regierungen der föderierten Teilgebiete vorab die Möglichkeit, über die Folgen dieser Maßnahmen für ihre Politikbereiche zu beraten, außer im Fall der äußersten Dringlichkeit (Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Pandemiegesetzes).

Wenn die Gouverneure und Bürgermeister für ihr jeweiliges Amtsgebiet verwaltungspolizeiliche Maßnahmen ergreifen, sprechen sie sich je nach geplanter Maßnahme in der Regel mit den zuständigen föderalen Behörden und den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete ab (Artikel 4 § 2 des Pandemiegesetzes).

Lässt die äußerste Dringlichkeit keine Absprache zu, muss diese dennoch stattfinden, sobald die Umstände es erlauben.

Ferner ist ausdrücklich festgelegt, dass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen « im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, angemessen und verhältnismäßig » sind (Artikel 4 § 3 Absatz 1 des Pandemiegesetzes). Die gleiche Anforderung ergibt sich aus dem Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung verankert ist, und aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der jeder Ausübung von Befugnissen inhärent ist. Keine

einzigste Behörde darf ihre Befugnisse auf eine Weise ausüben, die es anderen Behörden unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse auf eine angemessene Weise auszuüben.

Schließlich können die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen nur ergriffen werden, um die Folgen der epidemischen Notsituation für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken, und nicht, um andere politische Ziele zu verwirklichen.

B.16. Obwohl die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Politikbereiche haben können, die zur Zuständigkeit der Gemeinschaften und/oder der Regionen gehören, sieht das Pandemiegesetz bloß im Wege der Ermächtigung anderer Behörden die Möglichkeit vor, solche Maßnahmen zu treffen.

Es obliegt dem Staatsrat sowie den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten gegebenenfalls, zu prüfen, ob die tatsächlich ergriffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen die vorerwähnten Zuständigkeitsgrenzen beachten.

B.17. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 ist unbegründet.

2. In Bezug auf das Verbot der Aussetzung der Verfassung

B.18. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7752, der erste Teil des ersten Klagegrunds und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7757 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7759 führen an, dass Artikel 187 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungs-, unionsrechtlichen und internationalen Bestimmungen, verletzt sei, da die angefochtenen Artikel des Pandemiegesetzes die Verfassung ganz oder teilweise aussetzten, obwohl dies verboten sei.

B.19.1. Artikel 187 der Verfassung bestimmt:

« Die Verfassung darf weder ganz noch teilweise ausgesetzt werden ».

B.19.2. Artikel 187 der Verfassung ist eine Garantie, die eng mit den Bestimmungen der Verfassung zusammenhängt, deren Einhaltung der Gerichtshof sicherstellt.

Der Gerichtshof berücksichtigt die in dieser Verfassungsbestimmung verankerte Garantie, wenn eine Verletzung von Grundrechten angeführt wird, die in Titel II der Verfassung genannt sind. Die Klagegründe in den vorerwähnten Rechtssachen sind zulässig, sofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel von Titel II der Verfassung in Verbindung mit Artikel 187 der Verfassung abgeleitet sind.

B.20.1. Weder das Pandemiegesetz, die Ermächtigungen enthält, noch der königliche Erlass, der die Notsituation ausruft oder aufrechterhält, könnte für sich eine Aussetzung der im Klagegrund erwähnten Bestimmungen der Verfassung, die Grundrechte garantieren, zur Folge haben. Das ist nicht die Absicht des Gesetzgebers. In den Vorarbeiten wird diesbezüglich ausdrücklich ausgeführt, dass « die Ausrufung der epidemischen Notsituation keinesfalls impliziert, dass ein Notzustand vorliegt, durch den die Verfassung ausgesetzt wird, was vor dem Hintergrund von Artikel 187 der Verfassung nicht möglich ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 18).

B.20.2. Im Übrigen verstößt die bloße Beschränkung eines Grundrechts als solche nicht gegen Artikel 187 der Verfassung, das gilt erst recht deswegen, weil die in der Verfassung vorgesehene richterliche Prüfung unberührt bleibt.

Der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, kann vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats und vor dem ordentlichen Richter angefochten werden, solange der betreffende königliche Erlass noch nicht durch die Abgeordnetenversammlung bestätigt wurde. Nach der Bestätigung ist der Gerichtshof zuständig. Die Erlasse des Königs gegebenenfalls des Ministers des Innern oder der Gouverneure und Bürgermeister, die verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand haben, können vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats und vor dem ordentlichen Richter angefochten werden.

B.20.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, zu mutmaßen, wie die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Befugnis ausgeübt wird. Wenn der Gesetzgeber den König und gegebenenfalls den Minister des Innern sowie die Gouverneure und Bürgermeister zum

Ergreifen verwaltungspolizeilicher Maßnahmen ermächtigt, ist davon auszugehen, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis einräumen möchte, diese Ermächtigung auf eine Weise anzuwenden, die mit den Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist.

B.20.4. Die vorerwähnten Klagegründe sind unbegründet.

3. In Bezug auf die Ausrufung und die Aufrechterhaltung der « epidemischen Notsituation »

B.21.1. Artikel 3 § 1 des Pandemiegesetzes legt fest, dass der König die epidemische Notsituation durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ausruft, und zwar nach Stellungnahme des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers und nach einer Risikoanalyse, die von « dem für die Risikobeurteilung und -bewertung zuständigen Organ [...] » durchgeführt wird. Die epidemische Notsituation wird für einen bestimmten Zeitraum ausgerufen, der strikt notwendig ist und der keinesfalls länger als drei Monate dauern darf. Nach Ablauf des Zeitraums von drei Monaten kann der König die Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation ausrufen, und zwar jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen wird, wird sofort wirksam und muss innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab seinem Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist, tritt der betreffende königliche Erlass außer Kraft.

B.21.2. In den Vorarbeiten zum Pandemiegesetz heißt es:

« La période maximale de trois mois constitue un délai raisonnable au regard de la nécessité d'évaluer à intervalles réguliers la situation d'urgence épidémique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 15).

« Si le gouvernement ou la Chambre constate que les conditions ayant présidé à la déclaration (du maintien) de la situation d'urgence épidémique ne sont plus remplies, la loi de confirmation peut être abrogée, soit sur initiative du gouvernement, soit sur initiative de la Chambre. Dans ce cas, les mesures prises sur cette base cesseront de produire leurs effets pour l'avenir » (ebenda, S. 18).

B.22.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633, der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7751, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753,

der erste und der zweite Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7758 beziehen sich auf die Delegation der Ausrufung und der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation an den König.

B.22.2. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633 bezieht sich auf die Feststellung, dass, wenn der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten werde, nicht rechtzeitig durch die Abgeordnetenversammlung bestätigt werde, der betreffende königliche Erlass bloß außer Kraft trete, was gegen den Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit verstoße.

Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7751 bezieht sich darauf, dass die epidemische Notsituation drei Monate dauern könne, jedoch diese Frist nach Ansicht der klagenden Partei zu lang ist.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 richtet sich gegen Artikel 3 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes und führt einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 22*bis*, 22*ter*, 23, 24 und 26 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsartikeln, unionsrechtlichen Bestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen an. Der erste Klagegrund setzt sich aus vier Teilen zusammen. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß an, weil Artikel 3 des Pandemiegesetzes die Befugnis an den König übertrage, die epidemische Notsituation auszurufen, und dieser Erlass, auch ohne Bestätigung, fünfzehn Tage gelte, wodurch der König ermächtigt werde, formelle Gesetze und Verfassungsnormen auszusetzen beziehungsweise eine Befreiung von der Ausführung zu gewähren (erster Teil). Ebenso habe die Abgeordnetenversammlung nicht die Freiheit, den königlichen Erlass nicht zu bestätigen, wodurch Experten die Aufgabe zufalle, zu entscheiden, ob eine epidemische Notsituation vorliege oder nicht (zweiter Teil). Im dritten Teil führen sie an, dass die Kontrolle durch die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats durch die Bestätigung ausgeschaltet werde und die Prüfungsbefugnis des Gerichtshofs zu begrenzt sei. Im letzten Teil führen sie an, dass die Definition der « epidemischen Notsituation » zu weit sei, wodurch über die Notsituation durch ein « mysteriöses und unklares ‘ Organ ’ ohne jede demokratische Legitimität oder Verfassungsexistenz » entschieden werde.

Im ersten Klagegrund und im ersten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 wird angeführt, dass eine sehr weite Definition der « epidemischen Notsituation »

angewandt werde, wodurch es unmöglich sei, den Willen des Gesetzgebers zu kontrollieren. Außerdem sei nach dem zweiten Teil des vierten Klagegrunds die Bestätigung durch die gesetzgebende Gewalt innerhalb von fünfzehn Tagen nicht ausreichend, da die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen bereits ab ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ausführbar seien.

Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7758 wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit anderen verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen sowie mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen angeführt. Die klagenden Parteien führen an, dass die Frist zur Bestätigung des königlichen Erlasses, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen werde, zu kurz sei, um ihn erfolgreich vor dem Staatsrat anzufechten (erster Teil), wodurch kein effektiver und wirksamer Rechtsbehelf gegeben sei (zweiter Teil).

B.23.1. Zum Bestätigungsgesetz hinsichtlich des königlichen Erlasses, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, wird in den Vorarbeiten zum Pandemiegesetz präzisiert:

« La confirmation par le législateur vise par ailleurs à introduire une importante garantie démocratique supplémentaire au moment de la déclaration d’une situation d’urgence épidémique et est, de ce point de vue, nécessaire et utile. En outre, l’arrêté royal déclarant ou maintenant la situation d’urgence épidémique ne détermine pas en soi les mesures de police administrative. Ni l’arrêté royal déclarant ou maintenant une situation d’urgence épidémique ni la loi de confirmation ne contiennent des mesures qui pourraient, par exemple, restreindre les droits fondamentaux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 17).

B.23.2. Bei Annahme des vorerwähnten königlichen Erlasses muss der König die Bedingungen einhalten, die in Artikel 2 Nr. 3 des Pandemiegesetzes vorgesehen sind. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es diesbezüglich:

« La définition se compose de quatre volets, dont les trois premiers sont cumulatifs. Il peut être question d’une situation d’urgence épidémique au sens de la présente loi, seulement quand ces trois conditions sont remplies.

Dans le premier volet, l’épidémie est décrite comme une situation spécifique qui touche, effectivement ou potentiellement, un grand nombre de personnes en Belgique et qui y affecte gravement leur santé mentale et/ou physique. [...] La situation elle-même, ou sa cause, ne doit pas nécessairement avoir lieu sur (tout) le territoire belge. Cela signifie que la situation d’urgence peut aussi être déclarée avant qu’il n’y ait un grand nombre de victimes en Belgique.

Il ressort du projet que le principe de proportionnalité sera appliqué conjointement avec le principe de précaution. [...]

[...]

Dans un deuxième volet, il est fait référence à l'impact réel ou potentiel de la situation sur le système de soins de santé. L'impact peut se ressentir dans plusieurs aspects du système de soins de santé, mais doit se ressentir dans au moins un aspect. Il peut s'agir d'une surcharge importante de certains professionnels des soins et services de santé [...] et/ou la nécessité de les renforcer, alléger ou soutenir, [...] afin d'éviter une implosion du système de soins de santé. De plus, la situation peut également entraîner la nécessité d'une disponibilité plus rapide des médicaments, dispositifs médicaux ou équipements de protection individuelle.

Dans le troisième volet, le lien est fait avec la phase fédérale et la nécessité dans ce cas de mettre en place une coordination et une gestion des acteurs compétents au niveau national afin de faire disparaître la menace ou de limiter les conséquences néfastes de l'événement.

Le quatrième volet concerne l'évaluation éventuelle de la situation par des organisations internationales, dont la Belgique est membre ou partenaire. Une épidémie ne s'arrête en effet pas aux frontières nationales. [...] La reconnaissance de la situation par l'OMS ou par l'Union européenne sur la base de la législation internationale [...] peut être un élément supplémentaire pour déclarer la situation d'urgence épidémique en Belgique. Bien que ce quatrième élément n'ait pas de valeur normative, il a cependant été repris dans la définition par souci de clarté. Pour le reste, le Conseil d'État n'avait pas de remarques concernant la définition » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, SS. 13-15).

Im Ausschussbericht wird auch darauf hingewiesen, dass die Definition der epidemischen Notsituation ein Gleichgewicht herstellen soll:

« d'une part, il est difficile aujourd'hui de prévoir exactement pour quelles situations concrètes la loi pandémie sera nécessaire; d'autre part, il est important de fixer des conditions suffisamment strictes pour que toute situation d'urgence ne puisse pas être un élément déclencheur du déploiement du mécanisme de la loi pandémie. Pour cette raison, il a été précisé, entre autres, qu'il doit y avoir une menace grave pour la santé. Les différents éléments de la définition fournissent des seuils pour la déclaration d'une pandémie et la justification sur laquelle une telle déclaration doit être basée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/005, S. 43).

B.23.3. Damit der König die epidemische Notsituation ausrufen oder aufrechterhalten kann, müssen die Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* von Artikel 2 Nr. 3 des Pandemiegesetzes kumulativ erfüllt sein, was sich aus dem Bindewort « und » vor den Buchstaben *b)* und *c)* ergibt. Buchstabe *d)* der Definition muss nicht unbedingt erfüllt sein, denn das Wort « gegebenenfalls » bringt ausdrücklich zum Ausdruck, dass diese Bedingung nicht notwendig ist. In Belgien kann daher keine epidemische Notsituation ausgerufen werden, wenn Belgien nicht selbst von einer Epidemie betroffen ist. Der Gesetzgeber hat angegeben, dass die

Anerkennung durch die Weltgesundheitsorganisation oder die Europäische Union lediglich ein zusätzliches Element sein kann und dass Ereignisse im Ausland nicht immer Auswirkungen in Belgien haben werden.

Die Definition der «epidemischen Notsituation» ist deshalb eindeutig und die wesentlichen Elemente wurden vom Gesetzgeber selbst festgelegt.

B.23.4. Abgesehen davon, dass der König die vorerwähnten Garantien beachten muss, beschränkt der vorerwähnte königliche Erlass nicht als solcher eines der Grundrechte, die in den Verfassungsbestimmungen verankert sind, die im ersten Klagegrund und im ersten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 angeführt werden. Es geht um den vorherigen und notwendigen Schritt beim Treffen der in den Artikeln 4 und 5 des Pandemiegesetzes genannten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen. Artikel 3 des Pandemiegesetzes ist mit anderen Worten ausschließlich an den König adressiert. Es handelt sich um eine Bestimmung, die ihm die Befugnis verleiht, einen Erlass ohne normative Tragweite anzunehmen, der gegebenenfalls eine obligatorische vorherige Formalität beim Treffen der vorerwähnten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen durch die in Artikel 4 §§ 1 und 2 erwähnten Behörden bildet.

B.23.5. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu missbilligen, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, außer wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält. Aus den Ausführungen in B.23.1 ergibt sich, dass dies vorliegend nicht der Fall ist.

B.23.6. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 sowie der erste Klagegrund und der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 sind unbegründet.

B.24.1. In Bezug auf den königlichen Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation bestimmt Artikel 3 § 2 Absatz 3 des Pandemiegesetzes, dass bei Ausbleiben einer Bestätigung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen der betreffende

königliche Erlass außer Kraft tritt. Die Ausrufung ist der Anfangspunkt, um verwaltungspolizeiliche Maßnahmen ergreifen zu können.

In Bezug auf die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen selbst sieht Artikel 4 § 3 Absatz 3 des Pandemiegesetzes keine gesonderte Bestätigung vor. Jedoch haben die obligatorische Bestätigung des königlichen Erlasses zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen und die beschränkte, dreimonatige Höchstdauer der verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zur Folge, dass auch diese Amtshandlungen relativ kurz gültig sind. Die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen können nur für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten getroffen werden und entfalten ihre Wirkung nur, sofern die « epidemische Notsituation » weiterhin besteht oder gemäß Artikel 3 § 1 des Pandemiegesetzes aufrechterhalten wurde. Sie können darüber hinaus nur für einen Höchstzeitraum von drei Monaten verlängert werden, sofern die epidemische Notsituation weiterhin besteht oder gemäß Artikel 3 § 1 aufrechterhalten wurde. Bei Ausbleiben einer Bestätigung des königlichen Erlasses, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, treten diese Maßnahmen außer Kraft.

B.24.2. Der Umstand, dass bei Ausbleiben einer rechtzeitigen Bestätigung die betreffenden Ausführungsmaßnahmen für die Zukunft keine Wirkungen mehr entfalten und nicht rückwirkend keine Gültigkeit besitzen, hat nicht zur Folge, dass die betreffende Delegation verfassungswidrig ist.

Im Übrigen ergibt sich, wie aus den Ausführungen in B.60.1 und folgend ersichtlich, aus der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der - in Artikel 4 des Pandemiegesetzes vorgesehenen - Delegation an die betreffenden Behörden, die im Gesetz aufgezählten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen, dass diese Delegation die Angelegenheiten unberührt lässt, die der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehalten hat.

B.24.3. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633 ist unbegründet.

B.25.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7751 führen im zweiten Teil ihres einzigen Klagegrunds an, dass die Frist von drei Monaten für verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu lang und nicht gerechtfertigt sei.

B.25.2. Das Pandemiegesetz hat lediglich eine Delegation von Befugnissen an den König und gegebenenfalls an den Minister des Innern, die Gouverneure und die Bürgermeister zum Gegenstand, sofern eine epidemische Notsituation vorliegt. Welche verwaltungspolizeilichen Maßnahmen ergriffen werden und wie lange diese gelten, hängt von der epidemischen Notsituation ab, wobei sie zum Ziel haben müssen, die Folgen der epidemischen Notsituation für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken. Die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen müssen notwendigerweise an die betreffende Notsituation angepasst werden und können unterschiedlich ausfallen, nicht nur aufgrund der Art der Pandemie oder Epidemie, sondern auch aufgrund der Entwicklung der Pandemie oder Epidemie.

Deshalb muss die Fristbestimmung in Artikel 3 § 1 des Pandemiegesetzes *in abstracto* beurteilt werden und bezieht sich diese im Übrigen nur auf die Gültigkeitsdauer der epidemischen Notsituation selbst und nicht auf die Gültigkeitsdauer der verwaltungspolizeilichen Maßnahmen. Die konkrete Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verwaltungspolizeilichen Maßnahmen ist Aufgabe der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats und des ordentlichen Richters.

B.25.3. Die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen haben weder zwangsweise noch automatisch eine Dauer von drei Monaten. Artikel 4 § 3 des Pandemiegesetzes bestimmt, dass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen « für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten für die Zukunft ergriffen [werden,] und [sie] können nur dann wirksam werden, wenn die epidemische Notsituation weiterhin besteht oder gemäß Artikel 3 § 1 aufrechterhalten wurde ». Die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen können jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, « wenn die epidemische Notsituation weiterhin besteht oder gemäß Artikel 3 § 1 aufrechterhalten wurde ».

Ein Zeitraum von drei Monaten ist deshalb nur dann erlaubt, wenn die epidemische Notsituation dies unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Experten (Artikel 3 § 1 und Artikel 4 § 1) und anderer Mechanismen verlangt, die eingeführt wurden, um die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren, wie unter anderem die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten, auf denen der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, beruht (Artikel 3 § 3 erster Satz).

B.25.4. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7751 ist unbegründet.

B.26.1. In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 wird mit dem angefochtenen Artikel 3 nur die Ausrufung der epidemischen Notsituation an den König delegiert. Keinesfalls wird mit dieser Bestimmung das Ergreifen bestimmter verwaltungspolizeilicher Maßnahmen an den König delegiert, auch nicht an den Minister des Innern oder die Gouverneure und Bürgermeister.

Es ist deshalb nicht ersichtlich, wie die Delegation der Befugnis, die epidemische Notsituation auszurufen oder aufrechtzuerhalten, als solche eine Aussetzung, eine Beschränkung oder eine Ausschaltung formeller Gesetze und verfassungsrechtlicher Normen beinhalten und daher einen Verstoß gegen die von den klagenden Parteien angeführten Referenznormen darstellen könnte.

B.26.2. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 ist unbegründet.

B.26.3. Artikel 3 §§ 1 und 2 enthält keine Verpflichtung für die Abgeordnetenkammer, den königlichen Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation zu bestätigen. Mehr noch, Artikel 3 § 2 Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, dass, wenn « der betreffende Königliche Erlass nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist bestätigt [wird], [...] er außer Kraft » tritt. Außerdem heißt es in den Vorarbeiten ausdrücklich:

« Si le gouvernement ou la Chambre constate que les conditions ayant présidé à la déclaration (du maintien) de la situation d'urgence épidémique ne sont plus remplies, la loi de confirmation peut être abrogée, soit sur initiative du gouvernement, soit sur initiative de la Chambre » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 18).

Auch kann der bloße Umstand, dass der königliche Erlass erst nach einer Risikoanalyse, die von « dem für die Risikobeurteilung und -bewertung zuständigen Organ im Rahmen einer in § 4 erwähnten föderalen Phase durchgeführt wurde und ergeben hat, dass eine epidemische Notsituation vorliegt », angenommen werden kann, nicht als eine Delegation der Befugnis an das betreffende Beratungsorgan, zu entscheiden, ob eine epidemische Notsituation vorliegt oder

nicht, angesehen werden. Das Vorliegen einer vorherigen Risikoanalyse bedeutet nicht, dass der König hierbei über keinerlei Entscheidungsbefugnis mehr verfügt.

Außerdem ist das Beratungsorgan kein « mysteriöses und unklares ‘ Organ ’ ohne jede demokratische Legitimität oder Verfassungsexistenz », sondern ein « für die Risikobeurteilung und -bewertung zuständige[s] Organ im Rahmen einer in § 4 erwähnten föderalen Phase ». Dieses Organ ist, wie aus den Vorarbeiten ersichtlich, der Bewertungsstab, der durch den königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 « zur Festlegung des Notplans bei Krisenereignissen und -situationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern » geschaffen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, SS. 15-16).

B.26.4. Der zweite und der vierte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 sind unbegründet.

B.27.1. In Bezug auf den dritten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 und den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7758 bestimmt Artikel 13 der Verfassung:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.27.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern

vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0727JUD003699802, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 35).

B.27.3. Artikel 3 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes steht dem nicht entgegen, dass der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter angefochten werden kann. Vor seiner Bestätigung kann gegen den königlichen Erlass nämlich bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats Klage erhoben werden oder kann er vor dem ordentlichen Richter angefochten werden. In diesem Zusammenhang ist es Sache des zuständigen Richters, die Einhaltung der in Artikel 2 Nr. 3 des Pandemiegesetzes vorgesehenen Bedingungen zu kontrollieren.

B.27.4. Das Bestätigungsgesetz fällt in die Zuständigkeit des Gerichtshofs. Die fehlende Zuständigkeit des Gerichtshofs, zu überprüfen, ob ein bestätigter königlicher Erlass die vorerwähnten gesetzlichen Bedingungen einhält, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung. Folglich bezieht sich der Einwand der klagenden Parteien in dieser Hinsicht auf eine Entscheidung des Verfassungsgebers, die der Gerichtshof nicht überprüfen kann.

B.27.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7758 sind unbegründet.

B.28.1. In der Rechtssache Nr. 7757 führen die klagenden Parteien im zweiten Teil des vierten Klagegrunds an, dass die Bestätigung innerhalb von fünfzehn Tagen zu spät sei, da die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ausführbar seien.

B.28.2. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« À cet effet, un délai de quinze jours est prévu, vu les différentes remarques reprises dans le rapport fait au nom de la Commission de l'Intérieur, de la Sécurité, de la Migration et des Matières administratives [...] (n° 55-1897/001) selon lesquelles il faut prévoir suffisamment de

temps pour pouvoir mener un débat parlementaire approfondi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, SS. 16-17).

Eine kürzere Frist als fünfzehn Tage wurde vom Gesetzgeber als nicht lang genug angesehen, um eine gründliche parlamentarische Debatte zu führen. Außerdem war auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats skeptisch in Bezug auf die ursprüngliche Frist von zwei Tagen für die Bestätigung des königlichen Erlasses.

« [Un délai de deux jours] est incompatible avec la saisine de la section de législation du Conseil d'État » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 102).

Im Bericht wird Folgendes ausgeführt:

« [Un délai de quinze jours] garantit une procédure claire et transparente et répond en même temps à la question de la protection juridique en ce qui concerne l'arrêté royal qui déclare la situation d'urgence épidémique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/005, S. 41).

B.28.3. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 ist unbegründet.

4. In Bezug auf die wissenschaftlichen Daten (Artikel 3 §§ 2 und 3)

B.29.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7686, der sich aus fünf Teilen zusammensetzt, und der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache 7751 beziehen sich auf die wissenschaftlichen Daten im Sinne von Artikel 3 §§ 2 und 3 des Pandemiegesetzes.

B.29.2. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7686 betrifft den Behandlungsunterschied zwischen der Bevölkerung und dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer, obwohl beide Kategorien gleichwertige Adressaten der wissenschaftlichen Daten seien (erster Teil), weil die Mitteilung der wissenschaftlichen Daten die Anforderungen von Artikel 5 des Übereinkommens von Aarhus nicht erfülle (zweiter Teil), weil die Mitteilung der wissenschaftlichen Daten einer Zensur entspreche (dritter Teil), weil die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten nicht konkret geregelt sei (vierter Teil), und weil der Gesetzgeber eine Maßnahme getroffen habe, die das Recht auf Bekanntgabe, das Recht auf Information und das Recht auf Gesundheitsschutz missachte (fünfter Teil).

Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7751 bezieht sich darauf, dass die epidemische Notsituation auf einer objektiven Analyse der wissenschaftlichen Daten beruhen solle und nicht auf einfachen Vorhersagen hinsichtlich der epidemischen Daten. Ein nachträglicher Evaluationsbericht (Artikel 10 des Pandemiegesetzes) reiche nicht aus; es müsse eine vorherige Analyse durchgeführt werden.

B.30.1. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 19, 23 und 32 der Verfassung, das Recht auf Bekanntgabe, das Recht auf Information und das Recht auf Gesundheitsschutz, wobei die klagenden Parteien anführen, dass die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten die digitale Diskrepanz in der Bevölkerung unzureichend berücksichtige.

B.30.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, auf welche Weise die Artikel 13, 19 und 32 der Verfassung, das Recht auf Information und das Recht auf Gesundheitsschutz durch Artikel 3 des Pandemiegesetzes verletzt worden sind, weshalb der betreffende Teil bezüglich dieser Referenznormen unzulässig ist.

B.31.1. Im dritten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7751 wird angeführt, dass die wissenschaftlichen Daten (Artikel 3 §§ 2 und 3) objektiv analysiert werden müssten, was vorliegend nicht stattfindet.

Es wird diesbezüglich nicht nur keinerlei Kritik formuliert beziehungsweise nicht verdeutlicht, weshalb dies die vorerwähnten verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen verletzt, sondern es kann auch aus dem angefochtenen Artikel nicht abgeleitet werden, dass wissenschaftliche Daten nicht objektiv analysiert werden.

B.31.2. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7751 ist unzulässig.

B.32. Nach dem ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 verstoße Artikel 3 des Pandemiegesetzes gegen die Artikel 10, 11, 13, 32 und 160 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil ein nicht gerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen der Bevölkerung und dem Präsidenten

der Abgeordnetenkommission in Bezug auf die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten vorliege, obwohl beide Kategorien als gleichwertige Adressaten angesehen werden müssten. Die Daten würden der Bevölkerung erst bekannt gemacht, « sobald sie verfügbar und nutzbar sind », wobei es sich um eine bloß fragmentierte Bekanntmachung handle. Dem Präsidenten der Abgeordnetenkommission würden die wissenschaftlichen Daten demgegenüber « schnellstmöglich » mitgeteilt.

B.33. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.34.1. Nach Ansicht des Ministerrats sind die zu vergleichenden Kategorien von Personen, nämlich der Präsident der Abgeordnetenkommission und die Bevölkerung, nicht vergleichbar, weil von der Bevölkerung nicht erwartet werden könne, dass wissenschaftliche Daten für sie in jeder Hinsicht verständlich seien, und weil die Aufgaben des Präsidenten der Abgeordnetenkommission und der Bevölkerung grundlegend unterschiedlich seien.

B.34.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die unterschiedlichen Aufgaben der Adressaten der wissenschaftlichen Daten können zwar ein Element bei der Beurteilung der Frage darstellen, ob ein Behandlungsunterschied in Bezug auf die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten angemessen und verhältnismäßig ist, jedoch reichen sie nicht aus, um die Nichtvergleichbarkeit dieser Personen anzunehmen, ansonsten wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.35. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten, die die Grundlage für bestimmte Regelungen bilden. Aus Gründen

der Transparenz wurde eine Verpflichtung zur Bekanntmachung von wissenschaftlichen Daten in das Pandemiegesetz aufgenommen, was ein legitimes Ziel ist.

B.36. Der Behandlungsunterschied ist sachlich gerechtfertigt, da nur die Abgeordnetenversammlung befugt ist, den königlichen Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation innerhalb von fünfzehn Tagen zu bestätigen. Der Präsident der Abgeordnetenversammlung muss deshalb schnellstmöglich informiert werden, sodass eine unmittelbare Kontrolle der Politik so gründlich wie möglich stattfinden kann.

B.37. Der bloße Umstand, dass die « zuständigen Behörden und Dienste » nach Artikel 3 § 3 des Pandemiegesetzes dafür sorgen, dass die wissenschaftlichen Daten der Bevölkerung bekannt gemacht werden, lässt den angemessenen Charakter der Maßnahme unberührt. Die Kontrolle stellt nämlich eine Garantie für die Bevölkerung dar, damit die Transparenz sichergestellt wird, und es ist außerdem nicht ausgeschlossen, dass die wissenschaftlichen Informationen sofort auch der Bevölkerung bekannt gemacht werden, sofern die wissenschaftlichen Informationen, die dem Präsidenten mitgeteilt wurden, bereits im Sinne von Artikel 3 § 3 des Pandemiegesetzes verfügbar und nutzbar sind.

B.38. Im Übrigen beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung auf keinerlei Weise die anzuwendenden Bekanntmachungsvorschriften und kann der Antragsteller bei einer etwaigen Ablehnung eines Antrags auf Bekanntgabe einen Rechtsbehelf bei der betreffenden Rechtsbehelfsinstanz einlegen, deren Entscheidung selbst vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats angefochten werden kann.

B.39. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist unbegründet.

B.40.1. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 betrifft einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens von Aarhus, dem Recht auf Zugang zum Richter und dem Recht auf Information, weil Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens von Aarhus verlange, dass die wissenschaftlichen Daten unverzüglich und ohne Aufschub verbreitet würden, weil Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus inhaltliche und zeitliche Beschränkungen bei der

Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten verbiete und weil Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus verlange, dass diese Informationen leicht zugänglich seien.

B.40.2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Aarhus sieht vor, dass die Umweltinformationen im Falle einer unmittelbaren Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unverzüglich und ohne Aufschub verbreitet werden, sofern diese die Öffentlichkeit in die Lage versetzen, den sich aus der Gefahr ergebenden Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen.

Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt, dass die Umweltinformationen auf transparente und effektive Weise zur Verfügung gestellt werden müssen. Umweltinformationen müssen deshalb auf eine effektive und transparente Weise zugänglich gemacht werden, was bedeutet, dass Informationen technischer Art dem Bürger effektiv zugänglich gemacht werden.

Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus sieht vor, dass Umweltinformationen zunehmend auf eine leicht zugängliche Weise online zur Verfügung gestellt werden müssen.

B.40.3. Das Übereinkommen von Aarhus hat als Ziel, zum Schutz des Rechts jeder Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen (Artikel 1 des Übereinkommens von Aarhus). Es garantiert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Unter Zugang zu Umweltinformationen fällt die aktive Transparenz von Umweltinformationen. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus erfasst der Begriff Umweltinformationen:

« 3. [...] sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die unter Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden,

c) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Masse, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder - auf dem Weg über diese Bestandteile - von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können ».

Aus jedem der vorgenannten Bestandteile ergibt sich, dass ein Zusammenhang mit der Umwelt erforderlich ist. Außerdem muss in Bezug auf die menschliche Gesundheit nachgewiesen werden, dass der Gesundheitszustand durch den Zustand von Umweltbestandteilen oder auf dem Weg über diese Bestandteile durch (1) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, (2) Tätigkeiten oder Maßnahmen, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken können, oder (3) Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden, betroffen sein kann. Nur in diesem Falle kann der Zustand der menschlichen Gesundheit im Rahmen des Übereinkommens von Aarhus als Umweltinformation angesehen werden.

B.40.4. Artikel 5 des Übereinkommens von Aarhus regelt die Verpflichtungen in Bezug auf die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen. Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens von Aarhus regelt die diesbezüglichen Ausnahmen und verweist dazu auf die Ausnahmen in Artikel 4 dieses Übereinkommens.

Artikel 4 des Übereinkommens von Aarhus bezieht sich auf den Zugang zu Umweltinformationen. Die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen gelten allerdings nach Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens von Aarhus für die aktive Transparenz. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus kann eine Behörde die Bekanntmachung von unvollständigem Material und internen Mitteilungen von Behörden ablehnen.

B.41.1. Bevor von Umweltinformationen gesprochen werden kann, ist ein Zusammenhang mit der Umwelt erforderlich. Die klagenden Parteien verdeutlichen nicht, auf welche Weise die wissenschaftlichen Daten, auf deren Grundlage der königliche Erlass angenommen wurde, mit dem eine epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, einen Zusammenhang mit der Umwelt aufweisen könnten. Deshalb ist nicht ersichtlich, dass Artikel 5 des Übereinkommens von Aarhus Anwendung findet.

In Artikel 2 Nr. 3 des Pandemiegesetzes ist nämlich festgelegt, dass eine epidemische Notsituation « jedes Ereignis, das infolge des Vorhandenseins eines Infektionserregers beim Menschen zu einer ernsthaften Bedrohung führt oder führen könnte ». Ein Zusammenhang mit der Umwelt fehlt, da an keiner Stelle im Pandemiegesetz verdeutlicht wird, dass der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit durch den Zustand von Umweltbestandteilen oder auf dem Weg über diese Bestandteile durch Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c des Übereinkommens von Aarhus betroffen ist oder betroffen sein kann. Es geht nur über einen Krankheitserreger beim Menschen.

B.41.2. In Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen das Recht auf Information verdeutlichen die klagenden Parteien nicht, welche Grundlage dieses Recht hat und was es umfasst. Wenn dieses Recht auf Information als Recht auf Zugang zu Dokumenten anzusehen ist, reicht es aus, festzustellen, dass Artikel 3 § 3 des Pandemiegesetzes eine Regelung der aktiven Transparenz und nicht der passiven Transparenz beinhaltet, die den Zugang zu Verwaltungsdokumenten zum Gegenstand hat.

B.42.1. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds betrifft den Begriff « Umweltinformationen ». Insbesondere stelle sich die Frage, ob die wissenschaftlichen Daten als « Umweltinformationen » im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus einzustufen seien.

Die klagenden Parteien bitten den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Anschließend machen sie geltend, dass, wenn angenommen werde, dass wissenschaftliche Daten Umweltinformationen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus seien, die Ausnahme von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c dieses Übereinkommens nicht

gelten könne und dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c desselben Übereinkommens den dilatorischen, zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen in Artikel 3 § 3 des Pandemiegesetzes entgegenstehe.

Erneut ersuchen sie den Gerichtshof, den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.42.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 51)

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d.h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, *Aquino*, C-3/16, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnrn. 40-46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind », davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, *Van Schijndel und Van Veen*, C-430/93 und C-431/93, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, *Aquino*, C-3/16, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 61).

B.42.3. Da nicht plausibel gemacht wurde, dass das Übereinkommen von Aarhus und das Unionsrecht vorliegend Anwendung finden, sind die von den klagenden Parteien vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen nicht sachdienlich und müssen sie folglich dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht vorgelegt werden.

B.42.4. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist unbegründet.

B.43.1. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 bezieht sich auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren

Artikeln 19, 32 und 190, mit Artikel 5 des Übereinkommens von Aarhus, mit dem Sorgfaltsgrundsatz, dem Recht auf Zugang zum Richter, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Recht auf Information. Der Bevölkerung und dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung würden nur die wissenschaftlichen Daten mitgeteilt, die eine Grundlage für die angenommenen königlichen Erlasse böten, wobei andere Daten als wissenschaftliche Daten und die wissenschaftlichen Daten, die keine Grundlage für die angenommenen Erlasse böten beziehungsweise zu diesen Erlassen in Widerspruch stünden, nicht mitgeteilt würden. Die inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich der Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten hätten einen Verstoß gegen das Recht auf Zugang zum Richter, das Rechtsstaatsprinzip und das Recht auf Information zur Folge.

B.43.2. Artikel 3 des Pandemiegesetzes beinhaltet keine inhaltliche Beschränkung der Art der wissenschaftlichen Daten, die bekannt gemacht werden müssen. Aus keiner Bestimmung des Pandemiegesetzes kann abgeleitet werden, dass sich die Bekanntmachung nicht auf alle wissenschaftlichen Daten beziehen kann beziehungsweise darf, auf deren Grundlage entschieden wird, ob eine epidemische Notsituation vorliegt oder nicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, auf Grundlage aller relevanten wissenschaftlichen Daten angenommen wird und nicht nur auf Grundlage der Daten, die das Vorliegen einer epidemischen Notsituation bestätigen. Auch die Stellungnahme des Ministers der Volksgesundheit und die Risikoanalyse des Bewertungsstabs sind Bestandteil der wissenschaftlichen Daten, die bekannt gemacht werden müssen, wobei die Stellungnahme beziehungsweise die Risikoanalyse nicht notwendigerweise das Vorliegen einer epidemischen Notsituation bestätigen werden.

B.44.1. Artikel 190 der Verfassung, wonach « Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinziellen oder kommunalen Verwaltung [...] erst verbindlich [werden], nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind », bezieht sich nicht auf die Bekanntmachung wissenschaftlicher Daten, die einem königlichen Erlass gegebenenfalls als Grundlage dienen.

Außerdem beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung auf keinerlei Weise die anzuwendenden Bekanntmachungsvorschriften. Bei einer etwaigen Ablehnung eines Antrags auf Bekanntgabe der wissenschaftlichen Daten kann der Antragsteller einen Rechtsbehelf bei

der betreffenden Rechtsbehelfsinstanz einlegen, deren Entscheidung selbst vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats angefochten werden kann.

B.44.2. Wenn die Abgeordnetenkammer der Ansicht sein sollte, dass sie wegen fehlender Kenntnis von wissenschaftlichen oder sonstigen Daten nicht in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, dass der königliche Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation bestätigt wird, bleibt es ihr unbenommen, die Bestätigung abzulehnen. Außerdem behalten die Abgeordneten nach Artikel 9 Absatz 2 des Pandemiegesetzes die Möglichkeit, Minister Fragen zu stellen und zu interpellieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 30), und hat die Abgeordnetenkammer « selbstverständlich immer die Möglichkeit, [die] Erlasse[, mit denen verwaltungspolizeiliche Maßnahmen getroffen werden] ganz oder teilweise aufzuheben. Das garantiert die demokratische Kontrolle hinsichtlich der getroffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen » (ebenda, S. 22) sowie die Möglichkeit, den königlichen Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, aufzuheben.

B.44.3. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist unbegründet.

B.45.1. Mit dem vierten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 wird ein Verstoß gegen Artikel 5 des Übereinkommens von Aarhus, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Bekanntmachung und Artikel 190 der Verfassung in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz geltend gemacht, weil die konkrete Weise der Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten nicht im Pandemiegesetz geregelt sei. Den klagenden Parteien sei nicht klar, welche Behörden die wissenschaftlichen Daten bekannt machen müssten und wo diese Daten bekannt gemacht werden müssten. Auch solle die Aufsicht hinsichtlich der Bekanntmachung durch zuständige Behörden und Dienste und nicht durch die Regierung selbst ausgeübt werden und sollten die zuständigen Behörden und Dienste nicht selbst die wissenschaftlichen Daten bekannt machen.

B.45.2. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf zum Gesetz « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (Gutachten Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021) weist die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darauf hin, dass weder verdeutlicht

wurde, welche Behörden mit Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten beauftragt sind, noch, wo diese Daten bekannt gemacht werden müssen:

« Interrogées à cet égard, les déléguées ont précisé ce qui suit :

‘ Cela dépendra de la situation d’urgence épidémique et des accords pris à ce moment là d’une part et d’autre part il s’agit d’une modalité pratique qu’il n’y a pas lieu de préciser dans la loi.

L’article 3, § 3, prévoit la publication au profit de la population et non à l’égard du ministre ou de la Chambre des représentants puisque ces derniers disposent déjà des informations (cf. § 2) ’.

Le dispositif énoncé dans cette prescription, ou à tout le moins l’exposé des motifs, devra préciser que la publication des données scientifiques sur la base desquelles les arrêtés royaux ont été pris, est destinée à la population générale, ce qui aura une incidence sur les modalités concrètes de cette publicité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 112).

B.45.3. Deshalb hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats dem Gesetzgeber nur geraten, zu verdeutlichen, dass die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten die Bevölkerung als Adressaten hat (Artikel 3 § 3 des Pandemiegesetzes). In den Vorarbeiten wurde erläutert:

« [...] que les autorités et services compétents veillent à la publication de ces données dans les meilleurs délais et dès qu’elles sont disponibles et exploitables au profit de la population générale » (ebenda, SS. 17-18).

In Bezug auf die Behörden und Dienste, die mit der Aufsicht hinsichtlich der Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten beauftragt sind, reicht es aus, festzustellen, dass die Weise der Bekanntmachung von der epidemischen Notsituation selbst sowie von der praktischen Ausführung und den Ausführungsmodalitäten abhängt, wobei diese Modalitäten nicht im Gesetz selbst präzisiert werden müssen.

B.45.4. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist unbegründet.

B.46.1. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 19, 23 und 32 der Verfassung, das Recht auf Bekanntgabe, das Recht auf Information und das Recht auf Gesundheitsschutz, das

Recht auf Bekanntgabe, das Recht auf Information und das Recht auf Gesundheitsschutz, wobei die klagenden Parteien der Ansicht sind, dass die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten die digitale Diskrepanz in der Bevölkerung unzureichend berücksichtige. Der Umstand, dass die Regierung, die Bekanntmachung der wissenschaftlichen Daten nicht beaufsichtigen müsse, verstärke dieses Problem noch, da der Gesetzgeber dadurch noch weniger Maßnahmen getroffen habe, um den gleichen Zugang zu den bekannt gemachten Informationen zu gewährleisten.

B.46.2. An keiner Stelle ist im Pandemiegesetz vorgesehen, dass die Bekanntmachung nur digital erfolgen muss. Folglich liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, weil der Gesetzgeber die digitale Diskrepanz nicht berücksichtigt haben soll.

Außerdem stellt die Bekanntmachung wissenschaftlicher Daten keinen Rechtsakt dar. Ohne dass es erforderlich ist, zu prüfen, ob der Gesetzgeber ausreichende Maßnahmen getroffen hat, die garantieren, ob die Bevölkerung einen gleichen Zugang zu den wissenschaftlichen Daten hat, kann die Bevölkerung weder Rechte noch Pflichten aus der Bekanntmachung dieser Daten ableiten.

Die Nichtbekanntmachung wissenschaftlicher Daten oder aber die Bekanntmachung dieser Daten ändert an Rechtslage der Bevölkerung nichts, kann jedoch zu einem besseren Verständnis und einer besseren Akzeptanz in Bezug auf die Frage beitragen, weshalb eine epidemische Notsituation ausgerufen werden muss. Im Übrigen beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung auf keinerlei Weise die anzuwendenden Bekanntmachungsvorschriften.

B.46.3. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7686 ist unbegründet.

5. In Bezug auf die Befugnis zum Ergreifen verwaltungspolizeilicher Maßnahmen (Artikel 4)

B.47.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633, der zweite und der dritte Teil des dritten Klagegrunds, der vierte Klagegrund und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache

Nr. 7753, der erste Teil des dritten Klagegrunds und der dritte und der vierte Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 beziehen sich auf Artikel 4 des Pandemiegesetzes.

B.47.2. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 37 und mit den Artikeln 1, 7 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Pandemiegesetzes. Nach Ansicht der klagenden Parteien darf der Gesetzgeber dem Minister des Innern nicht die Befugnis verleihen, die in Artikel 5 § 1 des Pandemiegesetzes aufgezählten Maßnahmen zu ergreifen, weil diese Delegation keine Detailregelungen zum Gegenstand habe. Die Artikel 33 bis 37 der Verfassung stünden einer Delegation der Befugnis des Föderalgesetzgebers an einen Föderalminister entgegen.

Im zweiten und dritten Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 wird ein Verstoß von Artikel 4 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes gegen die Artikel 10, 11, 14, 15, 16, 19, 22, 22*bis*, 22*ter*, 23, 24 und 26 der Verfassung in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angeführt. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Gesetzgeber auch die Erforderlichkeit, die Geeignetheit und die Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen von Grundrechten prüfen (können) müsse und diese Prüfung nicht an die ausführende Gewalt delegieren dürfe (zweiter Teil) und dass die Kombination aus dem Fehlen eines Verbots zum Treffen föderaler Maßnahmen, die nicht in allen Gemeinden erforderlich seien, und dem Verbot für die Bürgermeister und Gouverneure, lokal weniger strenge Maßnahmen zu treffen, zur Folge habe, dass eine Situation entstehe, in der mindestens in manchen Gemeinden Maßnahmen gelten würden, die nicht erforderlich seien und daher den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen (dritter Teil).

Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 wird ein Verstoß gegen die Artikel 33, 37, 105 und 108 der Verfassung und gegen Titel II der Verfassung angeführt, weil Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Pandemiegesetzes dem Minister des Innern nach Ansicht der klagenden Parteien die Befugnis delegiert, weitreichende freiheitsbeschränkende Maßnahmen aufzuerlegen, die darüber hinaus strafrechtlich sanktioniert werden könnten, obwohl eine Delegation an einen Minister nur bei der Regelung zusätzlicher Angelegenheiten, Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung und Detailmaßnahmen möglich sei.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 32 der Verfassung durch Artikel 4 § 4 des Pandemiegesetzes, weil die wissenschaftlichen Daten, auf deren Grundlage der königliche Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung einer epidemischen Notsituation angenommen worden sei, schnellstmöglich, und sobald sie verfügbar und nutzbar seien, der Bevölkerung bekannt gemacht werden müssten, während die Stellungnahmen, auf deren Grundlage die königlichen Erlasse, die verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand hätten, angenommen würden, nicht bekannt gemacht werden müssten, sondern nur dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung mitgeteilt würden. Außerdem seien die Maßnahmen, die durch ministeriellen Erlass oder durch den Bürgermeister oder Gouverneur getroffen würden, keiner vorherigen Stellungnahme unterworfen, sodass in diesem Fall auch keine Bekanntmachung erforderlich sei.

Der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8, 14 und 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union durch Artikel 4 § 2 des Pandemiegesetzes. Nach Ansicht der klagenden Parteien beruht die Verfassungswidrigkeit auf der Feststellung, dass das Wort « dringend » nicht im Pandemiegesetz erwähnt sei. Darüber hinaus könne die Befugnis der Bürgermeister und Gouverneure nicht durch einen Verweis auf die « lokalen Umstände » ohne weitere Präzisierung gerechtfertigt werden. Das Bemühen um eine kohärente und koordinierte Krisenbewältigung scheint nach Ansicht der klagenden Parteien der Befugnis der Bürgermeister und Gouverneure zu widersprechen, Maßnahmen auf lokaler Ebene zu ergreifen, ohne dass eine vorherige Konzertierung mit den Föderalbehörden stattfindet.

Im dritten und vierten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2, 14, 33, 105 und 108 der Verfassung, den Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Gewaltentrennung angeführt, weil die Delegation nach Ansicht der klagenden Parteien die Bedingungen der Verfassung nicht erfüllt. Die an den Minister, die Bürgermeister und Gouverneure delegierten Befugnisse seien nicht in der Verfassung vorgesehen und deren Inhalt sei weder nachlesbar noch vorhersehbar, da ein genauer gesetzlicher Rahmen fehle.

B.48.1. In Artikel 4 des Pandemiegesetzes ist geregelt, dass die notwendigen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen durch den König getroffen werden können. Im Falle unmittelbar drohender Gefahr können diese Maßnahmen, sofern sie keinen Aufschub dulden, vom Minister des Innern ergriffen werden. Wenn die lokalen Umstände es erfordern, können die Gouverneure und Bürgermeister strengere Maßnahmen ergreifen. Bei Ausbleiben einer Bestätigung des königlichen Erlasses, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, treten die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen außer Kraft.

B.48.2. In den Vorarbeiten ist präzisiert:

« En cas de péril imminent, les mesures de police peuvent être exceptionnellement prises par le ministre de l'Intérieur lorsqu'elles ne peuvent souffrir aucun retard. Ce dernier a en effet pour mission traditionnellement admise de protéger la population. Dans son avis n° 68.936/AG du 7 avril 2021 relatif au présent projet de loi, la section de législation du Conseil d'État a précisé à cet égard qu'il faut examiner au cas par cas si la situation exceptionnelle justifie l'adoption de mesures par arrêté ministériel [...].

[...]

Ensuite, il est expressément prévu que, lorsque les circonstances locales l'exigent, les gouverneurs et bourgmestres, chacun pour son propre territoire, doivent prendre des mesures renforcées par rapport à celles prises par le Roi ou, le cas échéant, le ministre de l'Intérieur. A cet effet, ils se concertent avec les autorités fédérales ou fédérées compétentes en fonction de la mesure envisagée, par exemple le Vlaams Agentschap Zorg en Gezondheid, l'Agence pour une Vie de Qualité (AVIQ) ou la Commission communautaire commune (COCOM). Si l'urgence ne permet pas une concertation préalable à l'adoption de la mesure, le bourgmestre ou le gouverneur concerné informe les autorités compétentes le plus rapidement possible de la mesure prise. Dans tous les cas, et dès lors également en cas d'extrême urgence, les mesures envisagées par le bourgmestre sont préalablement concertées avec le gouverneur, et celles envisagées par le gouverneur font l'objet d'une concertation préalable avec le ministre. Le ministre de l'Intérieur, qui est responsable de la coordination stratégique de la situation d'urgence pendant une phase fédérale, peut donner des instructions à cet égard aux bourgmestres et aux gouverneurs.

[...]

Comme toute décision adoptée par une autorité administrative, les mesures prises par le Roi, ou, le cas échéant, le ministre de l'Intérieur, de même que les éventuelles mesures renforcées décidées par les gouverneurs et les bourgmestres doivent répondre aux principes généraux de bonne administration. Elles doivent notamment être nécessaires, adéquates et proportionnelles [lire : proportionnées] à l'objectif poursuivi, de même que limitées dans le temps. Les mesures peuvent seulement être adoptées (et à chaque fois prolongées) pour une durée maximale de trois mois et uniquement pour autant que la situation d'urgence épidémique existe encore ou ait été maintenue. De plus, les arrêtés concernés ne peuvent pas avoir d'effet

rétroactif. La période de trois mois constitue un délai raisonnable au regard de la nécessité de limiter dans le temps les mesures à prendre et de les évaluer à intervalles réguliers.

Les mesures à prendre doivent être adaptées à chaque situation d'urgence épidémique et en recueillant, autant que faire se peut, l'avis d'experts (en médecine, en épidémiologie, en psychologie, en économie, etc.) permettant de considérer que ces mesures sont légitimes, nécessaires et proportionnées à la situation d'urgence épidémique rencontrée, dans le but de la gérer et d'y mettre fin, en évitant que ses conséquences ne soient trop attentatoires aux libertés individuelles.

[...]

Dans ce cadre, il convient de garder à l'esprit que toute situation d'urgence peut donner lieu à l'adoption de mesures de police administrative qui sont susceptibles de limiter l'exercice de certains droits fondamentaux.

[...]

À cet égard, dans son avis n° 68.936/AG du 7 avril 2021, la section de législation du Conseil d'État considère qu'une confirmation des mesures par la loi n'est pas nécessaire, étant donné que les éléments essentiels sont suffisamment précisés dans le présent projet de loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, SS. 19-21).

B.49.1. Der zweite und der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 ist aus einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet, weil Artikel 4 § 3 des Pandemiegesetzes ausdrücklich vorsehe, dass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen « im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, angemessen und verhältnismäßig » sind, obwohl diese Beurteilung nicht bloß theoretischer Natur sein dürfe, sondern auch *in concreto* vorgenommen werden müsse.

B.49.2. Die unterschiedlichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die durch den König und gegebenenfalls den Minister des Innern, die Gouverneure und die Bürgermeister ergriffen werden können (Artikel 5 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes), können verschiedene Grundrechte einschränken, da keines der Grundrechte und keine der Grundfreiheiten absolut gilt. Diese Beschränkungen sind zulässig, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Il s'agit plus particulièrement, en ce qui concerne la Constitution, du principe de légalité formelle [...] et, en ce qui concerne les conventions en matière de droits de l'homme, du principe de légitimité [...], du principe de légalité matérielle [...], et du principe de proportionnalité [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 94).

Und:

« Le principe de proportionnalité est lui aussi un principe général en matière de limitations des droits fondamentaux. Traditionnellement, on considère que ces limitations sont soumises à trois conditions : celles d'adéquation, de nécessité et de proportionnalité au sens strict. Les restrictions aux droits fondamentaux doivent être adéquates pour atteindre le but légitime poursuivi, elles doivent être nécessaires pour atteindre ce but, ce qui est parfois défini comme étant l'exigence du moyen le moins intrusif (doctrine dite '*least restrictive alternative* ') et, enfin, elles doivent être proportionnées au sens strict, ce qui implique une mise en balance des intérêts en cause : il doit exister un équilibre raisonnable, ou '*fair balance* ', entre, d'une part, la protection des libertés et droits fondamentaux individuels et, d'autre part, l'intérêt sociétal qui est servi par la limitation » (ebenda, S. 98).

B.50.1. Artikel 4 § 2 des Pandemiegesetzes sieht ausdrücklich vor, dass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen « im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, angemessen und verhältnismäßig » sein müssen. Anschließend wird festgelegt, dass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ergriffen werden können und dass sie daraufhin jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden können, was erneut eine neue Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die ausführende Gewalt voraussetzt.

B.50.2. Auch wurden verschiedene Verfahrensgarantien vorgesehen, die es der ausführenden Gewalt ermöglichen sollen, eine angemessene Abwägung aller in Frage stehenden Interessen vorzunehmen: die Beratung im Ministerrat, die Beratung mit den föderierten Gebietskörperschaften und die Konzertierung innerhalb der im Rahmen der Krisenbewältigung zuständigen Organe (Artikel 4, § 1).

In diesem Zusammenhang heißt es in den Vorarbeiten:

« Une telle concertation est une condition impérative pour que ces mesures puissent se concilier avec le principe de proportionnalité.

Cette obligation de concertation n'exclut pas, au demeurant, que l'autorité fédérale, compte tenu de l'imbrication des compétences, organise la concertation au sein du comité de concertation, créé par les articles 31 et 31/1 de la loi du 9 août 1980 'de réformes institutionnelles', et cherche à parvenir à un consensus en ce qui concerne les mesures à prendre » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021 DOC 55-1951/001, SS. 76-77).

B.50.3. Schließlich ergibt sich auch aus den Vorarbeiten, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zusammen mit dem Vorsorgeprinzip angewandt wird:

« La Cour de justice de l'UE relève que ce principe implique que

‘ 47. (...) lorsque des incertitudes subsistent quant à l'existence ou à la portée de risques pour la santé des personnes, des mesures de protection peuvent être prises sans avoir à attendre que la réalité et la gravité de ces risques soient pleinement démontrées. Lorsqu'il s'avère impossible de déterminer avec certitude l'existence ou la portée du risque allégué, en raison de la nature non concluante des résultats des études menées, mais que la probabilité d'un dommage réel pour la santé publique persiste dans l'hypothèse où le risque se réaliserait, le principe de précaution justifie l'adoption de mesures restrictives.

48. Ledit principe doit, en outre, être appliqué en tenant compte du principe de proportionnalité, lequel exige que les actes des institutions de l'Union ne dépassent pas les limites de ce qui est approprié et nécessaire à la réalisation des objectifs légitimes poursuivis par la réglementation en cause, étant entendu que, lorsqu'un choix s'offre entre plusieurs mesures appropriées, il convient de recourir à la moins contraignante, et que les inconvénients causés ne doivent pas être démesurés par rapport aux buts visés '. La section du contentieux administratif du Conseil d'État a, elle aussi, dans sa jurisprudence relative aux mesures COVID, souligné expressément l'importance du principe de précaution.

Au regard de tous ces éléments, le pouvoir exécutif qui entend faire usage de cette délégation devra, pour chaque mesure, examiner concrètement s'il est satisfait au principe de proportionnalité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 101).

B.51.1. Die in Artikel 4 vorgesehene Ermächtigung des Königs sowie des Ministers des Innern, der Gouverneure und Bürgermeister zum Ergreifen der in Artikel 5 aufgezählten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen hat zum Ziel, die Volksgesundheit zu schützen. Eine solche Ermächtigung lässt in abstrakter Hinsicht die Annahme von verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zu, die notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen, und die verhältnismäßig sind, da der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen einerseits dem Schutz der individuellen Grundrechte und Grundfreiheiten sowie andererseits dem Interesse der Allgemeinheit, das mit der Beschränkung verfolgt wird, schaffen wollte.

Weder das Pandemiegesetz noch der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, geben unmittelbar Anlass zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, da sich Artikel 4 des Pandemiegesetzes darauf beschränkt, an den König, den Minister des Innern, die Gouverneure und die Bürgermeister die Befugnis zu delegieren, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen.

B.51.2. Es sind die Urheber der Erlasse, die die in Artikel 5 genannten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen auferlegen und die die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen, die sie annehmen, konkret beurteilen müssen.

B.51.3. Der Umstand, dass diese konkrete Beurteilung nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehört, da es nicht Sache des Gerichtshofs ist, zu mutmaßen, wie die im angefochtenen Pandemiegesetz enthaltene Ermächtigung ausgeführt wird, lässt den angemessenen Charakter der angefochtenen Bestimmung unberührt.

Wenn der Gesetzgeber eine Befugnis verleiht, muss angenommen werden, dass er den Beauftragten nur ermächtigen möchte, seine Befugnis auf eine Weise auszuüben, die mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklang steht, deren Beachtung der Gerichtshof sicherstellt.

Es ist Sache des zuständigen Richters, das heißt der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats oder des ordentlichen Richters, um, sofern erforderlich, zu prüfen, ob und inwiefern der Beauftragte die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschritten hat.

B.51.4. Der Umstand, dass die ergriffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen in machen Gemeinden nicht notwendig wären, bezieht sich wiederum nicht auf eine Beurteilung *in abstracto*, die der Gesetzgeber vornehmen muss, sondern auf eine Beurteilung *in concreto*. Die von den klagenden Parteien aufgeworfenen Einwände sind nicht gegen das Pandemiegesetz gerichtet, sondern gegen die festzulegenden verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, für die der Gerichtshof nicht zuständig ist.

Außerdem ist die Föderalbehörde nach dem Pandemiegesetz nicht verpflichtet, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu treffen, die immer für das gesamte Staatsgebiet gelten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Föderalbehörde, falls erforderlich, Maßnahmen für ein begrenztes Gebiet treffen kann. Außerdem ist es nach dem Pandemiegesetz nicht ausgeschlossen, dass unter den verschiedenen Gemeinden und Provinzen differenziert wird. Genau aus diesem Grunde sieht Artikel 4 § 2 des Pandemiegesetzes vor, dass Gouverneure und Bürgermeister strengere Maßnahmen ergreifen können, wenn die lokalen Umstände es erfordern, wobei unter « Maßnahmen, die strenger sind », strengere beziehungsweise « zusätzliche Maßnahmen innerhalb der Kategorien von Artikel 5 § 1, die (noch) nicht vom

Minister des Innern ergriffen wurden », zu verstehen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 112).

B.51.5. Der zweite und der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 sind unbegründet.

B.52.1. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 wird ein Verstoß des Artikels 4 § 4 des Pandemiegesetzes gegen Artikel 32 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt, weil durch das Zurückhalten der Stellungnahmen, auf deren Grundlage die königlichen Erlasse gemäß Artikel 4 § 1 des Pandemiegesetzes angenommen würden, der Zugang zum Richter behindert werde (erster Teil des Klagegrunds). Überdies liege auch ein Verstoß gegen das Recht auf Zugang zum Richter vor, weil in Artikel 4 § 4 des Pandemiegesetzes keine Stellungnahmen für Maßnahmen vorgesehen seien, die durch ministeriellen Erlass oder durch einen Gouverneur oder Bürgermeister getroffen würden (zweiter Teil des Klagegrunds).

B.52.2.1. In Bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds bestimmt Artikel 32 der Verfassung:

« Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind ».

Laut dem Verfassungsgeber wird unter dem Begriff « Verwaltungsdokument » jegliche Information in irgendwelcher Form verstanden

« Il concerne toutes les informations disponibles, quel que soit le support : documents écrits, enregistrements sonores et visuels y compris les données reprises dans le traitement automatisé de l'information. Les rapports, les études, même de commissions consultatives non officielles, certains comptes rendus et procès-verbaux, les statistiques, les directives administratives, les circulaires, les contrats et licences, les registres d'enquête publique, les cahiers d'examen, les films, les photos, etc. dont dispose une autorité sont en règle générale publics, sauf lorsqu'un des motifs d'exception doit être appliqué » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 839/1, S. 5).

Indem der Verfassungsgeber in Artikel 32 der Verfassung festgelegt hat, dass jedes Verwaltungsdokument - ein gemäß dem Verfassungsgeber sehr weit auszulegender Begriff - in

der Regel öffentlich ist, hat er das Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltungsdokumente als ein Grundrecht definiert.

B.52.2.2. Die Gesetzesregelung in Artikel 4 § 4 des Pandemiegesetzes über die Mitteilung der Stellungnahmen, auf deren Grundlage der königliche Erlass zur Ausrufung oder Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation angenommen wurde, an den Präsidenten der Abgeordnetenkommission beeinträchtigt auf keinerlei Weise die Anwendbarkeit der Bekanntmachungsvorschriften.

Jeder Rechtsunterworfenen verfügt über das Recht, die Stellungnahmen anzufordern, wobei er bei einer etwaigen Ablehnung dagegen einen Rechtsbehelf bei der betreffenden Rechtsbehelfsinstanz einlegen kann. Anschließend kann die Entscheidung der Rechtsbehelfsinstanz noch vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats angefochten werden und kann in diesem Zusammenhang das Fehlen einer formellen und materiellen Begründung geltend gemacht werden.

B.52.3.1. In Bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds reicht es aus, festzustellen, dass das Recht auf Zugang zum Richter, das in Artikel 13 der Verfassung verankert ist und durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird, der eine analoge Tragweite hat, nicht mit einer Verpflichtung verbunden ist, Stellungnahmen vor Erlass verwaltungspolizeilicher Maßnahmen durch den Minister beziehungsweise den Bürgermeister oder den Gouverneur einzuholen. Ebenso leuchtet es dem Gerichtshof nicht ein, wie das fehlende Einholen einer Stellungnahme das Recht der Rechtsunterworfenen auf Rechtsschutz beeinträchtigen soll. Die administrativen Rechtsakte, die verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zum Inhalt haben, können vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats angefochten werden und müssen mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 20) und der Transparenz der Verwaltung im Einklang stehen.

B.52.3.2. Darüber hinaus können die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen durch ministeriellen Erlass nur « bei unmittelbar drohender Gefahr » ergriffen werden und handelt es sich dabei um Maßnahmen, « die keinen Aufschub dulden » (Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Pandemiegesetzes). Angesichts der Dringlichkeit der betreffenden Maßnahmen ist es sachlich gerechtfertigt, dass keine vorherige Pflichtstellungnahmen eingeholt werden müssen. Eine

andere Entscheidung könnte die Wirksamkeit der dem Minister verliehenen abweichenden Befugnis untergraben.

B.52.4. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 ist unbegründet.

B.53.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7633, 7753 und 7757 wenden sich gegen die in Artikel 4 des Pandemiegesetzes dem Minister des Innern sowie den Gouverneuren und Bürgermeistern erteilte Ermächtigung, die in diesem Gesetz vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen.

B.53.2. Nach Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Pandemiegesetzes kann der Minister des Innern unter bestimmten Voraussetzungen verwaltungspolizeiliche Maßnahmen treffen. Über den ministeriellen Erlass wird im Ministerrat beraten. Artikel 4 § 2 desselben Gesetzes ermächtigt die Gouverneure und Bürgermeister, unter bestimmten Voraussetzungen strengere Maßnahmen als die föderalen Maßnahmen zu ergreifen.

B.53.3. Nach Ansicht der klagenden Parteien verstößt eine solche Ermächtigung gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 37, 105 und 108.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die Einwände zulässig. Wenn eine klagende Partei im Rahmen einer Nichtigkeitsklage einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen Verfassungsartikeln oder internationalen Bestimmungen oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die eine Grundgarantie enthalten, geltend macht, besteht der Klagegrund nämlich darin, dass sie der Ansicht ist, dass ein Behandlungsunterschied dadurch entsteht, dass ihr diese Grundgarantie durch die Bestimmung entzogen wird, die sie mit ihrer Klage anführt, während diese Garantie anderen Bürgern unverändert zugutekommt.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Die Artikel 12 und 14 der Verfassung garantieren, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der Unterstrafestellung und Strafverfolgung (Artikel 12 Absatz 2) sowie der Strafe (Artikel 14) festlegt.

Artikel 33 der Verfassung bestimmt:

« Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt ».

Artikel 37 der Verfassung bestimmt:

« Die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König ».

Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

Artikel 108 der Verfassung bestimmt:

« Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen ».

B.53.4. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung, wie Artikel 12 der Verfassung, die Garantie bietet, dass über die wesentlichen Elemente einer bestimmten Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt werden muss, wird die Garantie der sonstigen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, dadurch verdrängt. Gleiches gilt für die in den Einwänden angeführten Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Gewaltentrennung.

B.53.5. In seinem Entscheid Nr. 109/2022 vom 22. September 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.109) hat der Gerichtshof bei der Prüfung einer anderen Bestimmung, nämlich Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 «über die zivile Sicherheit», auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 12 der Verfassung, in B.8.2, entschieden, dass eine dem Minister oder seinem Beauftragten vom Gesetzgeber direkt gewährte Ermächtigung ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, wenn « objektive Gründe vorliegen, die ein dringendes Tätigwerden der ausführenden Gewalt erfordern, da jede Verzögerung die bestehende Gefahren- oder Notfallsituation verschärfen kann ».

Die dem zuständigen Minister erteilte Ermächtigung, die in Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Pandemiegesetzes enthalten ist, stellt eine Abweichung vom ersten Absatz derselben Bestimmung dar, die in erster Linie den König ermächtigt, die notwendigen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zu treffen. Es handelt sich um Maßnahmen, die in Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes genau beschrieben sind. Die Abweichung gilt nur « bei unmittelbar drohender Gefahr » und für « Maßnahmen [...], die keinen Aufschub dulden ». Der ministerielle Erlass kann ausschließlich nach Beratung im Ministerrat zustande kommen.

Die den Gouverneuren und Bürgermeistern erteilte Ermächtigung in Artikel 4 § 2 des Pandemiegesetzes gilt ebenfalls nur in zweiter Linie, « wenn die lokalen Umstände es erfordern » und « für ihr jeweiliges Amtsgebiet ». Es handelt sich um Maßnahmen, die in Artikel 5 § 2 desselben Gesetzes genau beschrieben sind. Sie müssen mit « den eventuellen Anweisungen des Ministers » im Einklang stehen und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden zustande kommen.

Die Maßnahmen, die auf Grundlage der angefochtenen Ermächtigungen getroffen werden, können vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats und vor dem ordentlichen Richter angefochten werden, die beurteilen werden, ob sie mit dem Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit, dem Legitimitätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sind. Diese Rechtmäßigkeitsprüfung hat auch die Kontrolle zum Gegenstand, ob die Voraussetzungen für die Ermächtigung erfüllt sind.

B.53.6. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 und der dritte und der vierte Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 sind unbegründet.

B.54.1. Im ersten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7757 an, dass die Ermächtigung der Gouverneure und Bürgermeister, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen « für ihre jeweiliges Amtsgebiet » zu ergreifen, zur Folge habe, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Belgiern in Abhängigkeit von ihrem Aufenthaltsort entstehe, was dem Bemühen um eine kohärente und koordinierte Krisenbewältigung zu widersprechen scheine. Potenzielle lokale Besonderheiten könnten die Delegation der Befugnis zum Ergreifen verwaltungspolizeilicher Maßnahmen an die

Gouverneure und Bürgermeister nicht *a priori* für alle künftigen epidemischen Notsituationen rechtfertigen.

B.54.2. Das Pandemiegesetz hat nicht unmittelbar zur Folge, dass die Grundrechte beschränkt werden. Das Pandemiegesetz beschränkt sich auf die Delegation der Befugnis zum Ergreifen der in Artikel 5 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes aufgezählten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen an den König beziehungsweise den Minister des Innern, die Gouverneure oder die Bürgermeister, wobei diese auf die Bedürfnisse im Rahmen der epidemischen Notsituation abgestimmt sind, die zum betreffenden Zeitpunkt ausgerufen wurde, und als Ziel haben, die Volksgesundheit zu schützen.

Um den im Klagegrund angeführten Behandlungsunterschied zu beurteilen, muss auch Artikel 162 Absatz 2 Nr. 3 der Verfassung berücksichtigt werden, wonach das Gesetz den Grundsatz der Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen festlegt. Außerdem ist die Übertragung von Befugnissen im Bereich der Verwaltungspolizei an die Bürgermeister und die Gouverneure, entweder dezentralisiert oder dekonzentriert, je nach Fallgestaltung, eine Weise der Verwaltungsorganisation gemäß dem Neuen Gemeindegesetz (Artikel 133) und dem Provinzialgesetz (Artikel 128), worauf das angefochtene Gesetz ausdrücklich Bezug nimmt (Artikel 6, § 3). Daraus ergibt sich, dass die Übertragung von Befugnissen an die Gouverneure und die Bürgermeister sowie die Folge, dass die betreffenden Maßnahmen von Provinz zu Provinz oder von Gemeinde zu Gemeinde anders ausfallen könnten, an sich nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Das Pandemiegesetz legt außerdem nicht den persönlichen Anwendungsbereich der zu treffenden verwaltungspolizeilichen Maßnahmen fest. Die einzigen Adressaten des Pandemiegesetzes sind der König, der Minister des Innern, die Gouverneure und die Bürgermeister, wodurch sich ein möglicher Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gegebenenfalls nur aus dem Erlass oder der Verordnung ergeben kann, mit dem beziehungsweise der verwaltungspolizeiliche Maßnahmen getroffen werden, und nicht aus dem Pandemiegesetz selbst.

Folglich muss die Kritik der klagenden Parteien im Wesentlichen als Kritik in Bezug auf die vorerwähnten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen angesehen werden. Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt, die Bestimmungen zur Ausführung gesetzeskräftiger Normen zu

beurteilen. Sollte sich daraus ein Behandlungsunterschied ergeben, ist es Sache des zuständigen Richters, dies anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

B.54.3. Der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 ist unbegründet.

6. In Bezug auf die Beschränkung von Grundrechten durch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen (Artikel 5 des Pandemiegesetzes)

B.55.1. Artikel 5 des Pandemiegesetzes sieht eine Reihe von verwaltungspolizeilichen Maßnahmen vor, die im Rahmen einer epidemischen Notsituation getroffen werden können. In Paragraph 1 sind die Kategorien von Maßnahmen aufgezählt, die der König oder gegebenenfalls ausnahmsweise der Minister des Innern ergreifen kann. In Paragraph 2 sind die Kategorien von Maßnahmen aufgezählt, die die Gouverneure und die Bürgermeister ergreifen können. Er verleiht dem König, dem Minister des Innern, den Gouverneuren und den Bürgermeistern die Befugnis, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausübung unterschiedlicher Grundrechte und Grundfreiheiten einschränken können.

B.55.2. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Les mesures de police qui peuvent être prises à l'occasion d'une situation d'urgence épidémique peuvent être diverses et doivent être adaptées en fonction de la situation d'urgence épidémique. L'objet de l'article 5 est d'énumérer une liste de catégories de mesures auxquelles devront se rapporter les mesures prises par le Roi, le ministre de l'Intérieur, les gouverneurs ou les bourgmestres. Il a pour but d'éclairer la disposition qui le précède (l'article 4). En effet, ce texte ayant vocation à s'appliquer à chaque situation déclarée par le Roi comme une situation d'urgence épidémique et chaque épidémie ayant ses spécificités, l'autorité de police administrative compétente doit conserver, au sein des catégories énumérées, une marge de manœuvre lui permettant de prendre les mesures concrètes visant à prévenir, gérer ou faire cesser la situation d'urgence et rétablir la salubrité publique aussi vite que possible pour revenir à une situation normale.

Les différentes catégories de mesures énumérées [...] peuvent être combinées entre elles, mais également avec d'autres mesures qui s'imposeraient sur la base d'une autre réglementation. Il doit en effet être possible d'appliquer de manière cumulative toutes les mesures nécessaires afin d'agir de manière efficace face à la situation d'urgence dans laquelle le pays se retrouve, tout en respectant le principe de proportionnalité et en tenant compte de l'évolution de la situation. Il est en effet indispensable de maintenir un équilibre entre l'atteinte apportée aux droits et libertés individuelles en vue de garantir la salubrité publique et le droit à

la vie, et la gravité des mesures prises pour mettre fin à la situation d'urgence épidémique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 22).

B.56.1. Die unterschiedlichen Klagegründe und Teile von Klagegründen sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf gesellschaftliche und kulturelle Entfaltung (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633, erster und zweiter Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7731 und einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7751), dem Recht auf ungestörte Nutzung der Wohnung und dem Recht auf ein Familienleben (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633), dem Grundsatz der Menschenwürde (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7655), dem Recht auf persönliche Freiheit (vierter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759) und dem Recht auf Zugang zum Richter (erster und zweiter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7758 und zweiter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759) abgeleitet.

B.56.2. Die unmittelbare Beschränkung von Grundrechten und Grundsätzen wird ebenfalls angefochten, nämlich in Form eines Verstoßes gegen den Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit (erster, vierter und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633, einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7655, zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753, erster Klagegrund und erster Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7758), den Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7655, erster Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7757), das Legalitätsprinzip in Strafsachen (erster Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753, fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7757 und erster Teil des zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7759), das Recht auf Gesundheit (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7751 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7752) die Transparenz der Verwaltung (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753) und das Recht auf Zugang zum Richter (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753).

B.57. Die in Artikel 5 des Pandemiegesetzes aufgezählten möglichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen müssen als Beschränkung von Grundrechten *in abstracto* angesehen werden, weshalb sich die Kontrolle des Gerichtshofs auf eine Beurteilung *in abstracto* beschränken muss.

Diese Beurteilung *in abstracto* beinhaltet auch, dass dem Vorschlag der klagenden Parteien im ersten und dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7633, Artikel 5 § 1, Buchstaben *b)*, *d)*, *e)* und *h)* und § 2 Buchstaben *a)*, *c)*, *d)* und *g)* beziehungsweise Artikel 5 § 1 Buchstabe *h)* und § 2 Buchstabe *d)* des Pandemiegesetzes mit einem Vorbehalt auszulegen, wonach es dem König nicht erlaubt sei, weder unmittelbar noch mittelbar eine Impfpflicht vorzusehen, und er weder ermächtigt sei, die Verwendung des Covid-Safe-Tickets vorzuschreiben, noch, zu bestimmen, wen man in seiner Wohnung empfangen dürfe, nicht entsprochen werden kann. Denn das Pandemiegesetz sieht weder eine unmittelbare noch mittelbare Impfpflicht vor noch die obligatorische Verwendung des Covid-Safe-Tickets und bestimmt nicht, wen man in seiner Wohnung empfangen darf. Diese Maßnahmen können nur in anderen Regelungen vorgesehen werden, etwa in Erlassen und Verordnungen der ausführenden Gewalt, mit denen die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen getroffen werden (Artikel 4, §§ 1 und 2).

Der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, sieht als solcher keine verwaltungspolizeilichen Maßnahmen vor. Weder das Pandemiegesetz noch der königliche Erlass, mit dem die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird, noch das Bestätigungsgesetz enthalten Maßnahmen, die die Grundrechte einschränken könnten. In Bezug auf die königlichen Erlasse, gegebenenfalls die ministeriellen Erlasse und die Provinzial- oder Gemeindeverordnungen, mit denen die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen festgelegt werden, bleiben die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats sowie die ordentlichen Gerichtshöfe und Gerichte zuständig (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 17).

B.58. Keine der in den verschiedenen Klageschriften genannten Grundrechte und Grundfreiheiten gelten im Übrigen absolut. Beschränkungen sind erlaubt, sofern bestimmte Voraussetzungen beachtet werden, wie die Beachtung des Grundsatzes der formellen Gesetzmäßigkeit, des Grundsatzes der materiellen Gesetzmäßigkeit, des Legitimitätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Ferner bilden die Garantien in einer internationalen Bestimmung, die für Belgien verbindlich ist und eine Tragweite hat, die derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen entspricht, die in die Prüfungsbefugnis des Gerichtshofs fallen und deren Verletzung geltend gemacht wird, eine untrennbare Einheit mit den Garantien, die in den betreffenden

Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof bei der Prüfung anhand der angeführten Verfassungsbestimmungen Bestimmungen des internationalen Rechts berücksichtigt, die analoge Rechte oder Freiheiten garantieren, und daher auch die Bedingungen für Beschränkungen nach dem internationalen Recht, die auch für die Grundrechte aus Titel II der Verfassung gelten.

B.59.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7758 verletzt Artikel 5 §§ 1 und 2 die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches.

B.59.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Unternehmensfreiheit sind allgemeine Rechtsgrundsätze, die ebenso in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und in Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches verankert sind, wonach ein jeder frei ist, die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Wahl auszuüben.

B.59.3. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das sogenannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrfach in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.59.4. Die klagenden Parteien in der vorliegend untersuchten Rechtssache Nr. 7758 führen einen Verstoß gegen den Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit an, der nach ihrer Ansicht mit der Unternehmensfreiheit zusammenhängt.

B.59.5. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur gegen die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnte Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.59.6. Eine Delegation an die Regierung im Rahmen einer Angelegenheit, die nicht dem Gesetzgeber vorbehalten ist, stellt an sich keinen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dar.

B.60.1. Der Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit gewährleistet den Bürgern, dass grundlegende Angelegenheiten nur in einer Regelung geregelt werden, die eine « demokratisch gewählte beratende Versammlung » verabschiedet hat.

Durch verschiedene Verfassungsbestimmungen wird dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehalten, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen in die betreffenden Grundrechte eingegriffen werden kann. Der Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit gewährleistet daher jedem Bürger, dass ein Eingriff in die Ausübung dieses Rechts nur durch Regelungen erfolgen kann, die von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung angenommen wurden.

Eine Delegation an eine andere Gewalt widerspricht jedoch nicht dem Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.60.2. Artikel 5 des angefochtenen Pandemiegesetzes enthält eine ausdrückliche und unzweideutige Ermächtigung des Königs, des Ministers des Innern, der Gouverneure und der Bürgermeister, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wurde. Die ausführende Gewalt, die diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, hat « darüber zu wachen, dass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die sie erlässt, selbst auch ausreichend zugänglich und ausreichend präzise formuliert sind, sodass deren Anwendung angemessen vorhersehbar ist » (Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021, *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 99).

B.60.3. Artikel 5 des Pandemiegesetzes enthält eine abschließende Liste von verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die auf eine ausreichend präzise Weise beschrieben sind. Das Pandemiegesetz regelt auch auf ausreichende Weise, unter welchem Umständen diese verwaltungspolizeilichen Maßnahmen ergriffen werden können, nämlich im Falle einer epidemischen Notsituation, deren Vorliegen vom Gesetzgeber bestätigt werden muss. Die Definition der « epidemischen Notsituation » dient zur Beschränkung des Anwendungsbereichs des Pandemiegesetzes auf die gesundheitlichen Notsituationen, die durch eine Infektionskrankheit verursacht werden.

Außerdem müssen die Maßnahmen auf wissenschaftlichen Daten beruhen. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Les mesures doivent être basées sur les connaissances scientifiques les plus récentes et doivent reposer sur des motifs matériels valables, dont l'existence factuelle peut être supposée et peut être prise en compte en justice pour justifier la décision » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 7).

B.60.4. Schließlich können die verschiedenen *in concreto* getroffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats und vor den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten angefochten werden.

B.60.5. Deshalb sind die wesentlichen Elemente der von der ausführenden Gewalt zu treffenden verwaltungspolizeilichen Maßnahmen ausreichend bestimmt, weshalb der Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit beachtet wurde.

B.61.1. Der Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit beinhaltet die Verpflichtung, dass der Eingriff in das Grundrecht durch eine eindeutige und hinreichend genaue Wortwahl formuliert wird, die es ermöglicht, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber einen solchen Eingriff in das Grundrecht erlaubt.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Le principe [de légalité matérielle] ne s'oppose pas à une délégation de compétences à une autorité administrative, à condition que celle-ci soit suffisamment encadrée dans la loi » (Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021, *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 97).

B.61.2. Artikel 5 des Pandemiegesetzes sieht selbst keine verwaltungspolizeilichen Maßnahmen vor, sondern nur die Kategorien, innerhalb derer sich die von den betreffenden Behörden zu treffenden künftigen Maßnahmen bewegen müssen. Das Pandemiegesetz legt daher den persönlichen Anwendungsbereich der zu treffenden verwaltungspolizeilichen Maßnahmen nicht fest. Die einzigen Adressaten des Pandemiegesetzes sind der König, der Minister des Innern, die Gouverneure und die Bürgermeister, wodurch sich ein möglicher Verstoß gegen die Grundrechte gegebenenfalls nur aus dem Erlass oder der Verordnung ergeben kann, mit dem beziehungsweise der verwaltungspolizeiliche Maßnahmen getroffen werden, und nicht aus dem Pandemiegesetz selbst.

B.61.3. Folglich muss die Kritik der klagenden Parteien im Wesentlichen als Kritik in Bezug auf die vorerwähnten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen angesehen werden. Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt, die Bestimmungen zur Ausführung gesetzeskräftiger Normen zu beurteilen.

B.61.4. Artikel 5 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes in Verbindung mit den anderen Bestimmungen des Pandemiegesetzes verletzt den Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit nicht.

B.62. Die verschiedenen Klagegründe und Teile von Klagegründen, die gegen Artikel 5 des Pandemiegesetzes gerichtet sind, sind unbegründet.

7. Hinsichtlich der Strafbestimmungen

B.63. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7753 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 190 der Verfassung. Nach Ansicht der klagenden Parteien hat das Legalitätsprinzip in Strafsachen zum Inhalt, dass der Gesetzgeber ausreichend präzise, deutlich und rechtssicher festlegen müsse, welche Taten unter Strafe gestellt würden und welche Strafe dafür gelte (erster Teil), und missachtet Artikel 6 des Pandemiegesetzes den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz, da keine Kategorien nach Schwere der Verstöße festgelegt worden seien (zweiter Teil).

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7757 beruht auf einem Verstoß gegen Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, Artikel 2 des Strafgesetzbuches und das Legalitätsprinzip in Strafsachen. Nach Ansicht der klagenden Parteien sind die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen unklar, während die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen mit Strafe bedroht sei (erster Teil), wird in Artikel 6 des Pandemiegesetzes nicht zwischen Übertretungen und Vergehen unterschieden, während der Polizeirichter immer zuständig sei (zweiter Teil), und ist kein Zusammenhang zwischen den strafbaren Handlungen und den Strafen ersichtlich (dritter Teil).

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7759 besteht aus fünf Teilen, wobei nur die ersten für Artikel 6 des Pandemiegesetzes von Bedeutung sind. Der erste Teil ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 12, 14 und 15 der Verfassung, den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz, den Bestimmtheitsgrundsatz und den Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet. In Artikel 6 des Pandemiegesetzes werde nicht verdeutlicht, ob der Verstoß eine Übertretung oder ein Vergehen sei und ob diese mit einer Polizeistrafe oder einer Korrekionalstrafe sanktioniert werde. Der zweite Teil beruht auf der Feststellung, dass nur der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Höfe und Gerichte abändern könne. Im dritten Teil des zweiten Klagegrunds wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, weil die automatische Löschung von Strafen nur bei Übertretungen erfolgen könne, während diese im Pandemiegesetz auf Übertretungen und Vergehen angewandt werde.

B.64.1. Die vorliegend untersuchten Klagegründe beziehen sich auf Artikel 6 des Pandemiegesetzes, in dem die Strafen im Falle von Verstößen gegen die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen aufgezählt sind, die in Anwendung der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes ergriffen wurden.

B.64.2. Die Vorarbeiten präzisieren diesbezüglich:

« Les sanctions prévues pour les infractions aux mesures prises par le Roi, le ministre de l'Intérieur, les bourgmestres ou les gouverneurs en application du présent projet de loi, visent à permettre une différenciation optimale et un contrôle ciblé et efficace, en fonction des exigences d'une situation d'urgence épidémique.

Le premier paragraphe prévoit non seulement les possibilités traditionnelles d'une amende ou d'une peine de prison, mais aussi des alternatives sous la forme d'une peine de travail, d'une peine de probation autonome ou d'une peine sous surveillance électronique. De cette manière, lors de la détermination de la sanction, il peut être tenu compte du contexte spécifique, des circonstances ou de la situation (problématique) lors de la commission d'une infraction. [...] La panoplie de sanctions possibles et de peines est suffisamment large pour permettre une action diversifiée et modulaire, en fonction de la gravité ou de la phase de la situation d'urgence épidémique, de l'importance de la mesure violée ou de la nature de l'infraction. [...]

Le paragraphe 2 prévoit que l'incrimination et la répression des infractions commises dans un contexte d'emploi se feront conformément au Code pénal social, compte tenu de la nature spécifique des infractions et du contexte souvent complexe d'une entreprise ou d'un service. [...]

[...]

Le paragraphe 3 prévoit que toutes les infractions aux mesures prises par le Roi, le ministre de l'Intérieur, les gouverneurs ou les bourgmestres, à l'exception des infractions de droit pénal social, relèvent de la compétence du tribunal de police, indépendamment de la peine infligée, du fonctionnaire qui constate l'infraction ou des règles qui ont été enfreintes » (*Parl. Dok., Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, SS. 26-27*).

B.65.1. Der erste Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753, der erste und der dritte Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 und der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 beziehen sich im Wesentlichen auf einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen an sich oder in Verbindung mit anderen Grundrechten, weil der vorerwähnte Artikel 6 nicht ausreichend deutlich und präzise die Verstöße und die damit verbundenen Strafen definiert und auch nicht festlegt, welche Behörde mit der Herstellung eines Zusammenhangs zwischen beiden beauftragt ist.

B.65.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.65.3. Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.65.4. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.65.5. Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.65.6. Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein ».

B.66. Da die Strafen in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sind, nämlich Artikel 6 § 1 des Pandemiegesetzes, liegt kein Verstoß gegen Artikel 14 der Verfassung, der den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen festlegt, vor.

B.67.1. Sofern Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verlangen, dass jede Straftat auf einer ausreichend deutlichen, vorhersehbaren und zugänglichen Norm beruhen muss, haben sie eine Tragweite, die derjenigen von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung entspricht. Die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien, die den inhaltlichen Aspekt des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Unterstrafestellungen betreffen, bilden in diesem Umfang somit eine untrennbare Einheit.

B.67.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.67.3. Zudem geht das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht so weit, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, jeden Aspekt der Unterstrafestellung selbst zu regeln. Eine Ermächtigung einer anderen Behörde steht nicht im Widerspruch zu diesem Prinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.68.1. Die in Artikel 6 des Pandemiegesetzes vorgesehene Ermächtigung ist ausreichend präzise formuliert, da das Pandemiegesetz das verfolgte Ziel und die Grenzen der Ermächtigung festlegt.

So beschreibt Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Pandemiegesetzes die Handlungen, die einen Verstoß darstellen, nämlich « Verstöße gegen die in Anwendung der Artikel 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen ».

Artikel 4 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes ermächtigt den König oder den Minister des Innern sowie die Bürgermeister und Gouverneure, im Falle einer epidemischen Notsituation die notwendigen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der epidemischen Notsituation für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken. Artikel 5 §§ 1 und 2 des Pandemiegesetzes enthält eine Liste von Kategorien verwaltungspolizeilicher Maßnahmen, die von denselben Behörden getroffen werden können. Die vorerwähnten Artikel formulieren in Bezug auf die ermächtigten Behörden ausreichend deutlich, welche Handlungen einen Verstoß darstellen beziehungsweise strafbar sind.

B.68.2. Ferner erlaubt Artikel 6 es, die aufgezählten Strafen mit den näher beschriebenen strafbaren Handlungen in Zusammenhang zu bringen. Artikel 6 formuliert deutlich und konkret die Art der Strafen (Geldbuße, Arbeitsstrafe, autonome Bewährungsstrafe, Strafe unter elektronischer Überwachung und Gefängnisstrafe), die Höchst- und Mindestbeträge bezüglich jeder Sanktion, die Möglichkeiten der Kumulation bezüglich der aufgezählten Strafen, die

Kopplung an das Sozialstrafgesetzbuch, das zuständige Gericht, die Kopplung an Buch I des Strafgesetzbuches und die Verfahren für die Eintragung der Verurteilungen ins Strafregister und für deren Löschung aus dem Strafregister. In Artikel 8 sind darüber hinaus die Behörden genannt, die für die Feststellung des Verstoßes zuständig sind.

B.68.3. Außerdem bezieht sich die Ermächtigung auf die Umsetzung von Maßnahmen, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt worden sind.

So sind in Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Pandemiegesetzes die Taten genannt, die auf Grundlage einer spezifischen und ausreichend genauen Ermächtigung des Gesetzgebers unter Strafe gestellt wurden. Der Gesetzgeber hat pro Kategorie von Maßnahmen festgelegt, worauf sich die Maßnahmen beziehen müssen, sowie die Tragweite der Maßnahmen. Daneben gibt der Gesetzgeber auch selbst eine Reihe von Beispielen, etwa in Bezug auf die Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit. Schließlich ist die Dauer der verwaltungspolizeilichen Maßnahmen beschränkt; da sie für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten getroffen werden und nur Wirkungen entfalten können, sofern die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten wird.

B.69. Unter Berücksichtigung des Kontextes der Pandemie, der ständigen Änderung der Umstände, der damit verbundenen Unsicherheiten und der technischen Details bei den zu treffenden Maßnahmen legt das Pandemiegesetz die Grenzen des Tätigwerdens der ausführenden Gewalt in ausreichendem Maße fest. Die Lektüre der angefochtenen Artikel des Pandemiegesetzes in Verbindung mit den königlichen Erlassen, den ministeriellen Erlassen, den Provinzial- und Gemeindeverordnungen, die zur Ausführung des Pandemiegesetzes angenommen wurden und in Zukunft angenommen werden, ermöglicht es, sofern die Ausführungserlasse und -verordnungen einen ausreichend deutlichen und präzisen Wortlaut enthalten - was der zuständige Richter zu beurteilen hat -, festzustellen, welches Verhalten in der betreffenden Situation strafbar ist und welches Verhalten nicht.

Da der Gesetzgeber das Ziel der angefochtenen Ermächtigung, die Grenzen, innerhalb derer sie verleiht wurde, sowie das strafbare Verhalten selbst präzisiert hat, wurden die wesentlichen Elemente der Unterstrafestellung durch Gesetz festgelegt, sodass das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vorgesehene Legalitätsprinzip beachtet wurde.

B.70. Der erste Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753, der erste und der dritte Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 und der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 sind unbegründet.

B.71.1. Der zweite Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz, da alle Verstöße gegen die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen mit den gleichen Strafen geahndet werden könnten und nicht nach Kategorien in Bezug auf die Schwere der Verstöße differenziert werde. Im zweiten Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 wird angeführt, dass nicht zwischen Übertretungen und Vergehen unterschieden werde, während der Polizeirichter immer zuständig sei. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 wird angeführt, dass nur der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Höfe und Gerichte abändern könne und dass Übertretungen zur Zuständigkeit des Polizeigerichts und Vergehen zur Zuständigkeit des Korrekionalgerichts gehörten.

B.71.2. Wie in den Vorarbeiten erwähnt wurde, haben die für Verstöße vorgesehenen Sanktionen als Zweck « eine optimale Differenzierbarkeit und eine zielgerichtete und effiziente Handhabung [...] in Abhängigkeit von den Anforderungen der epidemischen Notsituation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 26).

Außerdem sind neben den klassischen Möglichkeiten einer Geldbuße oder einer Gefängnisstrafe auch Alternativen vorgesehen, wodurch bei der Sanktionierung « der spezifische Kontext, die spezifischen Umstände oder die spezifische (Problem-)Situation berücksichtigt werden [können] » (ebenda). Das Spektrum möglicher Strafen und Strafmaße wurde ausreichend weit aufgefasst, um « differenziert und modular auftreten zu können, in Abhängigkeit vom Ernst oder der Phase der epidemischen Notsituation, der Wichtigkeit der missachteten Maßnahme und der Art des Verstoßes » (ebenda, SS. 26-27).

B.71.3. Deshalb kann der Richter in Abhängigkeit vom Ernst der Situation eine geeignete Strafe verhängen, damit diese im Verhältnis zur Art des Verstoßes, dem Ernst oder der Phase der epidemischen Notsituation und der Wichtigkeit der missachteten verwaltungspolizeilichen Maßnahme steht.

Überdies ergibt sich aus Artikel 6 § 3 des Pandemiegesetzes, dass das Polizeigericht « über die in § 1 erwähnten Verstöße, einschließlich der Verstöße, die in den von den Gouverneuren und Bezirkskommissaren aufgrund der Artikel 128 und 139 des Provinzialgesetzes erlassenen Verordnungen beschrieben sind », erkennt.

Ohne dass es notwendig ist, festzustellen, ob « Verstöße gegen die in Anwendung der Artikel 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen » als Übertretungen oder Vergehen eingestuft werden müssen, reicht es aus, festzustellen, dass der Polizeirichter gemäß den Artikeln 137 und 138 des Strafprozessgesetzbuches sowohl über Übertretungen als auch Vergehen erkennen kann. Die in Artikel 6 § 1 erwähnten Strafen können deshalb als Hauptstrafe durch das Polizeigericht verhängt werden, weshalb keine unterschiedlichen Kategorien von Strafen festgelegt werden müssen.

B.72. Der zweite Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7753, der zweite Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7757 und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 sind unbegründet.

B.73.1. Im dritten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt, weil keine Löschung für Vergehen in Bezug auf auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit getroffene Maßnahmen bestehe, eine solche Löschung aber demgegenüber für Vergehen in Bezug auf auf Grundlage des Pandemiegesetzes getroffene verwaltungspolizeiliche Maßnahmen bestehe.

B.73.2. Ohne dass es notwendig ist, festzustellen, ob die Nichteinhaltung der verwaltungspolizeilichen Maßnahmen als Übertretung oder Vergehen eingestuft werden muss, reicht es aus, dass festgestellt wird, dass die mögliche Löschung mit der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten differenzierten und modularen Herangehensweise durch den Polizeirichter zusammenhängt, mit der Möglichkeit, milde Strafen zu verhängen und im Falle der Wiederholung strenger aufzutreten.

B.73.3. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7759 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen